



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 20. September

Nr. 9/2010

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik Ändert VO vom 2. September 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 27	555
Auswahl, Tätigkeit, Fortbildung und Entschädigung der Mentorinnen und Mentoren bei der Durchführung des Vorbereitungsdienstes an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	570
Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V	573
Privatschulen-Kostensatzverordnung Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 534 – Berichtigung –	573

Wissenschaft und Forschung

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Facility Management der Hochschule Wismar	574
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	577
Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	580

Fortsetzung auf S. 554

	Seite
Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	586
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	598
Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	615
Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Privatrecht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	619
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“ (PO B.A. R.W.P.) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	623
Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Wirtschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	634
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ der Universität Rostock	638
Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNiCert an der Universität Rostock	660

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	665
----------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik

Vom 17. September 2010

Aufgrund der §§ 37 und 69 Nummer 10 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2009 (GVOBl. M-V S. 562) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen, Förderschulen, Schulpsychologen, Jugendamt, dem Diagnostischen Dienst und weiteren Einrichtungen“

bb) Der sechste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– fachbezogene Unterstützung bei der Erarbeitung und Fortschreibung individueller Förderpläne“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die sonderpädagogische Diagnostik wird vom Diagnostischen Dienst der zuständigen Schulbehörde durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Diagnostik erfolgt durch in der Regel sonderpädagogisch ausgebildete Fachkräfte eine fallbezogene Förderung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Schulbehörde veranlasst über den zentralen Diagnostischen Dienst prozessbegleitend in der allgemeinen Schule die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Dem Diagnostischen Dienst gehören Psychologen und die Diagnostiker verschiedener sonderpädagogischer Fachrichtungen an. Der Diagnostische Dienst erfasst, prüft und bearbeitet die Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Im Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik übernimmt der Diagnostische Dienst außerdem eine Beratungsfunktion. Auf der Grundlage eines interdisziplinär erstellten sonderpädagogischen Gutachtens und der Empfehlung des Diagnostischen Dienstes erfolgt eine abschließende Empfehlung durch die zuständige Schulbehörde. Gutachten außerschulischer Diagnostik- und Beratungszentren, zum Beispiel sozialpädagogische, fachmedizinische und psychologische Gutachten, erfahren dabei eine angemessene Berücksichtigung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Entscheidungsfindung zur Förderempfehlung des Diagnostischen Dienstes können einzelfallbezogen weitere Personen einbezogen werden. Hierzu gehören neben den Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit vom Förderbedarf des Schülers auch Vertreter des schulpsychologischen und schulärztlichen Dienstes sowie weiterer Institutionen.

Folgende Personen wirken an der Entscheidungsfindung mit:

- der Psychologe des Diagnostischen Dienstes (Vorsitzender)
- der örtlich zuständige Schulrat
- der verantwortliche Schulrat des Diagnostischen Dienstes
- die Diagnostiker des Diagnostischen Dienstes
- der örtlich zuständige Koordinator des sonderpädagogischen Förderzentrums“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Diagnostiker“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Gutachten ist vom Diagnostiker mit Datum und Unterschrift zu versehen.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Förderausschuss“ durch das Wort „Diagnostischen Dienst“ ersetzt.

g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.

h) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

„(10) Ausführungsbestimmungen zum Diagnostischen Dienst werden durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.“

3. In § 6 Absatz 3 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „– in kooperativen Formen“.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Die Lernentwicklung ist für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage prozessbegleitender Diagnostik und Beratung als erweiterter individueller Förderplan anzulegen und halbjährlich festzuhalten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „individuellen Förderplanung“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
- „Dies ist durch Maßnahmen der Binnendifferenzierung sowie der äußeren Differenzierung zu gewährleisten.“
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
- „– die Projektarbeit“
- bb) Der fünfte Spiegelstrich wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Arbeit an der Schule umfasst in der Regel die sonderpädagogische Förderung in den Jahrgangsstufen 3 bis 9.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Schule gliedert sich in einzelne Förderstufen.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „In den Jahrgangsstufen 1 bis 4“ durch die Wörter „Bis zur Jahrgangsstufe 4“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „In der Förderstufe I“ durch die Wörter „In den ersten Jahrgangsstufen“ ersetzt.
- bb) Satz 6 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Ab der Jahrgangsstufe 5 ist die Entwicklung eines situationsangemessenen Arbeits- und Sozialverhaltens übergreifendes Ziel.“
- d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 6.
- bb) Nach Satz 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen berechtigt zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses. In weiterführenden Bildungseinrichtungen kann auf der Grundlage des Abschlusses der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein Abschluss des nächst höheren Bildungsganges angestrebt werden.“
7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dieses koordiniert die Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung an den allgemeinen Schulen.“
- b) In Satz 3 werden die Wörter „umfassende Beratung“ durch die Wörter „umfassende fachliche Kooperation“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Lehrer unterstützen fachbezogen die Erarbeitung und Fortschreibung individueller Förderpläne sowie die Durchführung spezieller Fördermaßnahmen in allgemeinen Schulen.“
8. Die Anlagen 1, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8 werden wie beigefügt gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. September 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage 1

Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(gemäß § 5 der VO zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung – SoFöVO – vom 2.9.2009)

Vermuteter Förderschwerpunkt:*Stempel der beantragenden Schule

- ☐ FS Hören
- ☐ FS Sehen
- ☐ FS Körperliche und motorische Entwicklung
- ☐ FS Sprache
- ☐ FS Lernen
- ☐ FS Geistige Entwicklung
- ☐ FS Emotionale und soziale Entwicklung
- ☐ FS Unterricht kranker Schüler

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers_____
Geburtsdatum_____
Geburtsort_____
Staatsbürgerschaft_____
Wohnanschrift

Die Schülerin/der Schüler befindet sich zum Zeitpunkt der Meldung

in Klasse _____ im _____ Schulbesuchsjahr

an folgender Schule _____

Erziehungsberechtigte_____
Name der/des Erziehungsberechtigten_____
Anschrift/TelefonKurze Begründung des Antrages

Datum, Unterschrift
Erziehungsberechtigte(r)_____
Datum, Unterschrift
Klassenleiter(in)_____
Datum, Unterschrift
Schulleiter(in)

Anlage 2a

Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

1. Beteiligung der Erziehungsberechtigten

- 1.1 Information der Erziehungsberechtigten über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes am: _____
- 1.2 Information der Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts, die Aufgaben der Förderschule und das Überprüfungsverfahren am: _____
- 1.3 Die Erziehungsberechtigten möchten bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- ☐ eine Beschulung des Kindes im gemeinsamen Unterricht
 - ☐ eine Beschulung des Kindes in der Förderschule
 - ☐ sich eine Stellungnahme vorbehalten, bis die Ergebnisse der Überprüfung vorliegen

2. Berichte

_____ 2.1 Schulbericht vom: _____

_____ 2.2 sonstige Anlagen vom: _____

(z.B. Ergebnisse schulpsychologischer, schulärztlicher und anderer Gutachten)

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter(in)

3. Entscheidung über das weitere Vorgehen durch den Diagnostischen Dienst

- 3.1 Die Notwendigkeit zur Einleitung des Verfahrens wurde mit der meldenden Schule beraten am: _____
- Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird – nicht – vermutet.*
- Das Verfahren wird – nicht – fortgesetzt.* (* Nicht Zutreffendes streichen)

Begründung bei Abbruch:

- 3.2 Information der/des Erziehungsberechtigten über den Ablauf der Überprüfung am: _____

Ort, Datum

Unterschrift Leiter(in) des Diagnostischen Dienstes

Anlage 3

**Schulbericht
zum Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Schule

Klasse

Eingeschult am: _____ Zurückgestellt*: ja ☐ nein ☐**Schulische Laufbahn**

Lfd. Schul- besuchsjahr	Schuljahr	Name der Schule	Klasse	Name des Klassenleiters

Schulbesuch

Anzahl der Fehltage im lfd. Schuljahr: _____ Tage, davon entschuldigt: _____ Tage

Häufige Entschuldigungsgründe:

Kontakt der Erziehungsberechtigten
zur Schule*:regelmäßig ☐gelegentlich ☐nie ☐

(* Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Anlage 3

Angaben zur Familie

Name der/des	_____
Erziehungsberechtigten	_____
Anschrift der/des	_____
Erziehungsberechtigten	_____
Anzahl der Geschwister	_____

1. Problemlage/Überprüfungsanlass

Darstellung der Situation aus schulischer Sicht: _____

Darstellung der Situation
aus Sicht der/des Erziehungsberechtigten: _____

2. Bisherige vorbeugende Maßnahmen (ggf. Stellungnahmen und Berichte beifügen)

Beratung der/des Erziehungsberechtigten (Dokumentation)

Schulische Maßnahmen

- Innere/äußere Differenzierung, Individualisierung, zusätzliche Fördermaßnahmen und deren Wirkung auf den Schüler, Ergebnisse

Anlage 3

- Ergebnis der Beratung durch den Sonderpädagogen an der allgemeinen Schule, den Diagnostischen Dienst, ggf. den schulpsychologischen bzw. jugendärztlichen Dienst

- Außerschulische Maßnahmen (Beratung durch Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Ärzte, Jugendamt, Psychologen usw.)

3. Lern- und Entwicklungsverlauf**Sozialverhalten/emotionales Verhalten**

- Grundstimmung, Selbstwertgefühl, Ängste, Selbstständigkeit, Selbstkontrolle

- Verhalten und Stellung in der Gruppe, Spielverhalten

- Freundschaften und Konfliktverhalten

- Interessen, Neigungen und Begabungen

Anlage 3

- Interaktionen mit Kindern und Erwachsenen

Arbeits- und Lernverhalten

- Lerninteresse, Wissensdrang, Lerneinstellung

- Anweisungs- und Aufgabenverständnis

- Selbstständigkeit/Kooperationsbereitschaft

- Ausdauer, Energieaufwand

- Aufmerksamkeit

Anlage 3

Aktueller Lern- und Leistungsstand

Deutsch

Mündliche Kommunikation/Sprachentwicklung: _____

Leselernentwicklung: _____

Schreibentwicklung/Rechtschreibung: _____

Rechnen/Mathematik: _____

Fremdsprachen: _____

Weiterer Fachunterricht: _____

_____*Beschulung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache (stützender Förderunterricht)*_____

_____*Bewegungsverhalten/Sinneswahrnehmung*

Grob-/Feinmotorik: _____

Überaktivität bzw. Gehemmtheit: _____

Anlage 3

Körperkoordination:

Sinneswahrnehmung:

Hinweise auf Besonderheiten im Lernumfeld

(häufiger Lehrerwechsel, großer Ausländeranteil, Besonderheiten des Schulprofils):

Besonderheiten im häuslichen Umfeld

Datum, Unterschrift Klassenleiter/in

Datum, Unterschrift Schulleiter/in

Stempel der Schule

Anlage 4

Stellungnahme des Diagnostischen Dienstes

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Antragsstellung vom:

Zeitraum der Überprüfung:

Ort der Überprüfung:

1. Ergebnisse

Im Gutachten wird sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt
festgestellt.

1.1 Empfehlung

1.2 Begründung

2. Beratung der Erziehungsberechtigten und der beteiligten Schulen

2.1 Information der/des Erziehungsberechtigten über das Ergebnis der sonderpädagogischen Überprüfung durch den beauftragten Diagnostiker des Diagnostischen Dienstes und die meldende Schule am:

2.2 Ergebnis der Beratung

Ort, Datum

Unterschrift Leiter(in) des Diagnostischen Dienstes

Anlage 5

Mitteilung der Schulbehörde zum Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Anschrift der zuständigen
Schulbehörde

Datum

Anschrift der
Erziehungsberechtigten

Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Sehr geehrte _____,

auf Ihren Antrag vom _____ wurde bei Ihrem Kind _____,

geb. am _____, sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt

_____ festgestellt.

1. Begründung

2. Empfehlung zum Besuchsort

Unterschrift Leiter(in) Staatliches Schulamt

Anlage 6

Stellungnahme der Erziehungsberechtigten zur Empfehlung der Schulbehörde

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Ich/Wir habe/n das Ergebnis der sonderpädagogischen Überprüfung zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Diagnostischen Dienstes ist mir/uns erläutert worden.

Ich bin / Wir sind – nicht – damit einverstanden. (Nicht Zutreffendes bitte streichen.)

Ich möchte / Wir möchten für mein/unser oben genanntes Kind

☐ eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht folgender allgemeiner Schule

☐ den Besuch folgender Förderschule

☐ eine andere Beschulungsform

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Anmerkung: _____

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Anlage 7

Bescheid über den Beschulungsort

Anschrift der zuständigen
Schulbehörde

Datum

Anschrift der
Erziehungsberechtigten

**Bescheid über den Beschulungsort nach Abschluss des Verfahrens zur
Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Sehr geehrte _____, .
mit Schreiben vom _____ wurde bei Ihrem Kind _____,
geb. am _____ sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt
_____ festgestellt und als Beschulungsort _____
vorgeschlagen.

Diesem Beschulungsvorschlag haben Sie nicht zugestimmt. In Ihrer Stellungnahme
vom _____ wünschen Sie die Beschulung Ihres Kindes an folgender Schule:

_____.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Entscheidung der Schulbehörde über den Beschulungsort
2. Begründung
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift Leiter(in) Staatliches Schulamt

Anlage 8

**Antrag zur Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
für das Schuljahr _____**

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Schule

Klasse

Name der/des Erziehungsberechtigten

Wohnanschrift

Gegenwärtiger sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt (FS)

- | | |
|----------------------------------|---|
| ☐ Hören | ☐ Körperliche und motorische Entwicklung |
| ☐ Sehen | ☐ Geistige Entwicklung |
| ☐ Sprache | ☐ Emotionale und soziale Entwicklung |
| ☐ Lernen | ☐ Unterricht kranker Schüler |

Schuljahr der Erstdiagnostik im FS	Schuljahr der Fortschreibung	Schwerpunkte der Förderung

Empfehlung der Klassenkonferenz zum Förderbedarf

 Datum/Unterschrift
 Sonderpädagoge/
 Sonderpädagogin

 Datum/Unterschrift
 Klassenleiter(in)

 Datum Unterschrift
 Schulleiter(in)

Empfehlung des Diagnostischen Dienstes

Ort, Datum

Unterschrift Leiter(in) Staatliches Schulam

Stellungnahme der/des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anlage:

- Förderplan
- Lernentwicklungsbericht

Auswahl, Tätigkeit, Fortbildung und Entschädigung der Mentorinnen und Mentoren bei der Durchführung des Vorbereitungsdienstes an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 18. August 2010 – 200H-3211-05/552 –

1. Auswahl

- 1.1 Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Seminar- oder Ausbildungsschule benennen die Mentorinnen und Mentoren bei vorliegender Bereitschaft im Einvernehmen mit den örtlichen Mitbestimmungsgremien.
- 1.2 Die Tätigkeit als Mentorin oder als Mentor ist an eine Seminar- oder Ausbildungsschule gebunden. Die Tätigkeit endet jeweils mit dem Ausbildungsabschluss des Referendars oder der Referendarin. Die Mentorentätigkeit wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorher beendet, wenn dienstliche Gründe dies erfordern.
- 1.3 Nach erfolgter Auswahl erhalten die Mentorinnen und Mentoren ein Aufgabenübertragungsschreiben gemäß Anlage 1.

2. Aufgaben

Im Rahmen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst nehmen die Mentorinnen und Mentoren an einer Seminar- oder Ausbildungsschule folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Die Mentorinnen und Mentoren begleiten die Referendarinnen und Referendare bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Unterricht.
- 2.2 Sie beraten die Referendarinnen und Referendare bei der Planung und Durchführung von Projekttagen und -wochen.
- 2.3 Sie wirken bei der Beurteilung mit.
- 2.4 Sie leisten inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Kooperationen zwischen der Seminar- und der Ausbildungsschule und mit dem Ausbildungsseminar.
- 2.5 Sie wirken mit bei der Konzeptentwicklung der schulischen Ausbildung und der Einbindung in die kollegiale Fortbildung.
- 2.6 Sie kooperieren mit dem Studienleiter oder der Studienleiterin an der Seminarschule.
- 2.7 Sie kooperieren mit Mentorinnen und Mentoren des gleichen Faches oder der gleichen Fachrichtung sowie mit Mentorinnen und Mentoren, die die Referendarinnen und Referendare in ihrem weiteren Fach betreuen.
- 2.8 Sie beteiligen sich an der Zweiten Staatsprüfung.

3. Fortbildung

- 3.1 Für die Mentorinnen und Mentoren werden Fortbildungen angeboten, die von den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Ausbildungsseminare verantwortet und durchgeführt werden.
- 3.2 Neue Mentorinnen und Mentoren werden über die Schulämter an die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Ausbildungsseminare gemeldet.
- 3.3 Die Möglichkeit der Teilnahme ist von den Schulleiterinnen und Schulleitern der Seminar- und Ausbildungsschulen zu sichern.
- 3.4 Die Fortbildungen werden schulartspezifisch durchgeführt.

4. Entschädigung

- 4.1 Die Entschädigung der Mentorinnen und Mentoren erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ab dem 1. August 2010. Dies schließt die bereits tätigen Mentorinnen und Mentoren ein.
- 4.2 Die Zahlungen erfolgen für jeden angebrochenen Kalendermonat für die Dauer der Mentorentätigkeit.
- 4.3 Die Entschädigung erfolgt differenziert nach Schularten:

Lehramt an Gymnasien:

2 Mentoren je Referendar je 100 EUR pro Mentor bei Betreuung eines 2. oder 3. Referendars im gleichen Fach
100 EUR + je 50 EUR für den 2. oder 3. Referendar bei Betreuung eines Referendars in 2 Fächern 200 EUR

Lehramt an Haupt- und Realschulen:

identische Regelung; das Beifach wird nicht ausgebildet

Lehramt an Beruflichen Schulen:

identische Regelung

Lehramt für Sonderpädagogik:

2 Mentoren je Referendar in den sonderpädagogischen Fachrichtungen je 100 EUR pro Mentor
1 Mentor je Referendar für die Ausbildung im allgemein bildenden Fach 100 EUR

Lehramt an Grund- und Hauptschulen:

1 Mentor für Grundschulpädagogik 150 EUR
1 Mentor in einem Fach an der Regionalen Schule 100 EUR

Sonderfall reines Grundschullehramt:

1 Mentor je Referendar 150 EUR pro Mentor

kombiniertes Lehramt Gymnasium/Grundschule:

2 Mentoren je Referendar am Gymnasium je 100 EUR pro Mentor

1 Mentor für Grundschulpädagogik 150 EUR

kombiniertes Lehramt Gymnasium/Regionale Schule:

2 Mentoren je Referendar am Gymnasium je 100 EUR pro Mentor

1 Mentor in einem Fach an der Regionalen Schule 100 EUR

- 4.4 Beim kombinierten Lehramt Gymnasium/Regionale Schule erfolgt die Festlegung, in welchem Fach in der Regionalen Schule ausgebildet wird, auf der Grundlage der Ausbildungssituation vor Ort und dem konkreten Lehrkräftebedarf der Schule. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 18. August 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 570

Anlage

- ausfertigen auf Kopfbogen der Schule -

Übertragung der Aufgabe einer Mentorin / eines Mentors

Die Lehrkraft (Name, Vorname),

wird für die Dauer des jeweiligen Vorbereitungsdienstes die Aufgabe einer Mentorin / eines Mentors¹ für

die Referendarin/den Referendar¹ (Name, Vorname),
für das Lehramt

Einstellungstermin
im Fach

und die Referendarin/den Referendar¹ (Name, Vorname),
für das Lehramt

Einstellungstermin
im Fach

sowie die Referendarin/den Referendar¹ (Name, Vorname),
für das Lehramt

Einstellungstermin
im Fach

übertragen.

Die Mentorentätigkeit richtet sich nach den für den Vorbereitungsdienst jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften und dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Auswahl, Tätigkeit, Fortbildung und Entschädigung der Mentorinnen und Mentoren bei der Durchführung des Vorbereitungsdienstes an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom in der jeweils geltenden Fassung.

.....
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters¹

Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V

Gemäß § 1 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V), vom 12. Juli 2010 (GVOBl. S. 396) erfolgt die individuelle Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf der Grundlage einer verbindlichen Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren.

Die gültige Fassung der Bildungskonzeption und ein Elternratgeber stehen im Internet als Download unter:

http://www.bildung-mv.de/de/Fruehkindliche_Bildung/Bildungskonzeption_fuer_0-_bis_10-jaehrige_Kinder_in_M-V/Downloads.html

kostenfrei zur Verfügung.

Der „Rahmenplan für die zielgerichtete Vorbereitung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf die Schule“ in der Fassung vom 1. August 2004 tritt hiermit außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 573

Privatschulen-Kostensatzverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 534

– Berichtigung –

In § 2 Nummer 8 Buchstabe t ist die Angabe „3 523,01 EUR“ durch die Angabe „3 526,85 EUR“ zu ersetzen.

Schwerin, den 7. September 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 573

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Facility Management der Hochschule Wismar

Vom 19. März 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Facility Management der Hochschule Wismar vom 19. September 2008² wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Masterstudium Facility Management ist ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 210 Credits, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Die Hochschulabschlussprüfung muss mindestens mit der Note 3,0 bestanden worden sein. Weiterhin ist für die Zulassung in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in einem sachverwandten Gebiet mit Bezug auf einen betriebswirtschaftlichen oder einen bautechnischen Zusammenhang, nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen.

(2) Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1 ½ Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximalen 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Wismar vor Aufnahme des Studiums weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet das Zentrale Prüfungsamt auf Antrag. Die zu wählenden Module werden vom Studiengangsverantwortlichen festgelegt.

(3) Als einschlägige Berufspraxis wird Berufserfahrung in folgenden Branchen anerkannt:

- Immobilienwirtschaft
- Technische Gebäudeausrüstung
- Architektur
- Facility Management
- Unternehmensberatung mit Facility Management
- Bauunternehmen
- Universitäten und Hochschulen

Außerdem als Berufserfahrung anerkannt werden unabhängig von der Branche des Unternehmens folgende Tätigkeitsbereiche:

- Gebäudeverwaltung
- Technischer Betrieb
- Immobilienverwaltung

- Instandhaltung
- Infrastrukturelle Dienste
- Bauplanung
- Gebäudemanagement
- Property Management
- CREM
- Facility Management

Im Zweifelsfall kann die Berufserfahrung in einem Auswahlgespräch geprüft werden.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(5) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in demselben Studiengang an der Hochschule Wismar immatrikuliert oder als Gasthörer angemeldet ist.

(7) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung (§ 22) erbracht hat.

(8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die in Absatz 1 genannten Zeugnisse bzw. Nachweise,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. Nachweis der jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22),
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
6. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Nummer 4 einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden bzw. dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 93

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

1. die in Absatz 1 bis 8 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.“

(9) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Prüfungsplan

Modulnummer: Modulname	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.				4. Sem.		Summe	
	Prüfungs- vorleistung	CR	Prüfungs- vorleistung	CR	Prüfungs- vorleistung	CR	Prüfungs- vorleistung	CR	Prüfungs- vorleistung	CR	CR	
	Prüfung		Prüfung		Prüfung		Prüfung		Prüfung		CR	
101: Gebäudeentwurf und Konstruktion	- PA o. APL	5									5	
102: Baustofflehre	- K 90 (2,5) und K 90 (2,5)	5									5	
103: Betriebswirtschaft	- K120	5									5	
104: Grundlagen Informatik	- K 120 o. APL	5									5	
201: Facility Management und CAFM I			eAM 101 u. eAM 104 K 90 o. PA	5							5	
202: kaufmännisches Gebäudemanagement I / Corporate Real Estate Management I			eAM 103 K 120(2) u. K 90 (1,5) u. K90 (1,5)	5							5	
203: Infrastrukturelles Gebäudemanagement			eAM 101 u. eAM 104 K 90 o. PA	5							5	
204: Technisches Gebäudemanagement I			eAM 101 K 90 o. APL	5							5	
Spezialisierung 1)					Kaufmännisch		Technisch					
301: Facility Management und CAFM II / Projektmanagement					eAM 201 u. eAM 202 u. eAM 203 u. eAM 204 PA o. APL o. K120			6			6	
302: Kaufmännisches Gebäudemanagement II					eAM 202 K 120	6					6	
303: Corporate Real Estate Management II					eAM 202 K90	5					5	
304: Präsentation und Rhetorik, Personalführung					- R/P oder APL	3					3	
305: Technisches Gebäudemanagement II / Energiemanagement							eAM 204 K 180 o. APL	6				6
306: Gebäudeautomation							eAM 204 K 120 o. APL o. MP 20	5				5
307: Informatik II							EAM 201 u. eAM 204 K 120 o. APL	3				3

401: Fachtagung									-	5	5
									R/P		
402: Master-Thesis										25	25
									MT und K		
Summe		20		20		20		20		30	90

Erläuterungen:

CR Credits
eAM erfolgreicher Abschluss Modul Nr.
PA Projektarbeit gemäß § 14
MP Mündliche Prüfung gemäß § 12 (15-45)
MT und K Master-Thesis und Kolloquium gemäß § 15
Die Zeiteinheiten nach K oder MP entsprechen Minuten.

APL Alternative Prüfungsleistung
R/P Referat oder Präsentation gemäß § 11 Absatz 2
K Klausur, schriftliche Prüfung gemäß § 13
() Gewichtung in CR gemäß § 4
1) Spezialisierung gemäß § 7 der Studienordnung

Die Studierenden wählen im 3. Semester eine kaufmännische oder technische Spezialisierung.

kaufmännische Spezialisierung

- Kaufmännisches Gebäudemanagement II
- Corporate Real Estate Management II
- Präsentation und Rhetorik, Personalführung

technische Spezialisierung

- Technisches Gebäudemanagement II / Energiemanagement
- Gebäudeautomation
- Informatik II

Gemäß der Spezialisierung müssen die entsprechenden 3 Module belegt werden.“

3. Anlage 3 § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit

(1) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.“

4. Anlage 3 § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zulassung zu Master-Thesis und Kolloquium

Das Thema der Master-Thesis wird frühestens vergeben, wenn 54 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 65 Credits erworben hat.“

5. Anlage 3 § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bearbeitungszeit Master-Thesis

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Die Master-Thesis wird in der Regel im vierten Semester bearbeitet. Im Einzelfall kann auf Basis eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss für das Fernstudium die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 für den Master-Fernstudiengang Facility Management an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 19. März 2010.

Wismar, den 19. März 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 16. April 2010

Aufgrund von § 2 Absatz in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt der Hochschule Wismar vom 19. September 2008², die durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt der Hochschule Wismar vom 20. März 2009³ wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum nichtkonsekutiven Masterstudium Architektur und Umwelt ist ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 210 Credits, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde, in den Studienbereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsplanung, Stadtplanung, oder Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Holztechnik und in anderen sachverwandten Studienfächern. Die Hochschulabschlussprüfung muss mindestens mit der Note 2,7 bestanden worden sein. Weiterhin ist für den Zugang in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in einem sachverwandten Gebiet nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen.

Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1 ½ Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximalen 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Wismar vor Aufnahme des Studiums weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die zu wählenden Module werden vom Studiengangsverantwortlichen festgelegt.

(2) Sofern ein erster akademischer Abschluss in anderen Studienbereichen vorliegt, ist für den Zugang der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung in einem sachverwandten Gebiet erforderlich.

Als einschlägige Berufspraxis wird Berufserfahrung in folgenden Bereichen anerkannt:

- Architektur
- Innenarchitektur
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Bauingenieurwesen

- Umwelttechnik
- Holztechnik
- Facility Management
- Technische Gebäudeausrüstung
- und anderen sachverwandten Bereichen

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Zweifelsfall kann die Eignung in einem Auswahlgespräch geprüft werden.

(4) Je nach Sprachausrichtung des Studiengangs sind deutsche bzw. englische Sprachkenntnisse vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

(5) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in demselben Studiengang an der Hochschule Wismar immatrikuliert oder als Gasthörer angemeldet ist.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die in Absatz 1 genannten Zeugnisse bzw. Nachweise,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
5. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Nummer 4 einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden bzw. dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Widerspruch muss ggf. mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 93

³ Mittl.bl. BM M-V S. 813

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach den Absätzen 1 bis 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prü-

fung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Auf Antrag können Zusatzmodule als zusätzliche Qualifikation mit Angabe von Note und Credits im Masterzeugnis gesondert ausgewiesen werden.“

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Prüfungsplan

Modulnummer: Modulname	1. Semester		2. Semester		3. Semester				4. Semester		ΣCR
		CR		CR		CR		CR		CR	
	Prüfung		Prüfung		Prüfung		Prüfung		Prüfung		
					Vertiefung A		Vertiefung B				
1: Allgemeine Grundlagen	K 120	8									8
2: Planung und Entwurf	H/ÜA	4	E/PA	8							12
3: Energetische Bewertung von Gebäuden	K 120 od. H/ÜA	8									8
4: Baustoffe / Schadstoffe			K 120	6							6
5: Wasser und Landschaft – Gebäude und Gebäudeumfeld			K 90 oder H/ÜA	4							4
6: Ökologische Gesamtkonzepte			K 90 oder AP	5	E/PA	3	E/PA	3			8
7 (A): Städtebau **)					E/PA + K 90 oder H/ÜA	14					(A) 14
7 (B): Bauprodukte in der Planung, Konstruktion und Nutzung von Gebäuden **)							E/PA + K 90 oder H/ÜA	14			(B) 14
8: Wahl 1 ***)	E/PA o. R/P o. H/ÜA o. AP	10	E/PA o. R/P o. H/ÜA o. AP	10	E/PA o. R/P o. H/ÜA o. AP			10			(10)
9: Wahl 2 ***)											(10)
10: Wahl 3 ***)											(10)
11: Masterseminar					R/P oder H/ÜA	3	R/P oder H/ÜA	3			3
12: Master-Thesis									MT + K *)	27	27
Summe		20 (30)		23 (33)		20 (30)		20 (30)		27	90 (120)

Erläuterungen

*) Themen aus den Modulen 2 bis 6 in Kombination mit 7

**) Die Studierenden wählen im 3. Semester eine städtebauliche oder gebäudebezogene Spezialisierung.

Spezialisierung 7 (A)

Projektarbeit setzt sich aus den Modulen 7.1 (A) – 7.4 (A) zusammen und wird mit 8 CR gewichtet.

Die Module 7.1 (A) – 7.3 (A) werden mit jeweils 2 CR gewichtet.

Spezialisierung 7 (B)

Projektarbeit setzt sich aus den Modulen 7.1 (B) – 7.4 (B) zusammen und wird mit 8 CR gewichtet.

Die Module 7.1 (B) – 7.3 (B) werden mit jeweils 2 CR gewichtet.

***) Die Wahlmodule der Zusatzqualifikation sind keine verpflichtenden Studieninhalte. Sie können freiwillig und beliebig oft belegt werden, um weitere Credits zu erlangen. Wahlmodule gehen nicht in die Bewertung/Bildung der Gesamtnote ein. Sie werden auf Wunsch als zusätzliche Qualifikation mit Angabe von Note und Credits im Masterzeugnis gesondert ausgewiesen.

Es wird mindestens ein Modul aus einem der Wahlangebote (Wahl 1 – Wahl 3) pro Semester angeboten, wenn sich mindestens fünf Studenten dazu anmelden haben. Ein zweites Wahlmodul wird angeboten sofern sich mindestens fünf Studenten hierzu anmelden.

Die Wahlangebote werden spätestens im Rahmen der ersten Präsenzveranstaltung veröffentlicht und können sodann in dem jeweiligen Semester belegt werden.

CR	Credits	K	Klausurarbeit gemäß § 13
H/ÜA	Hausarbeit / Übungsarbeit gemäß § 14	R/P	Referat/Präsentation gemäß § 15
E/PA	Entwurfprojekt/Projektarbeit gemäß § 16	AP	Alternative Prüfungsleistung § 11 Absatz 1 f)
MT + K	Master-Thesis und Kolloquium		

Die Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten.

Zum Beginn des jeweiligen Semesters wird bekanntgegeben, welche Module angeboten werden.“

4. Anlage 3 § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Studierende mit Behinderung /
chronischer Krankheit**

(1) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Form der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Dazu ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.“

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrgangs. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.“

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende gelten diese Änderungen, sofern sie einen Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung schriftlich beantragen.

5. Anlage 3 § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Abschlussnote**

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. April 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. April 2010.

Wismar, den 16. April 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. April 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Studium
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 5	Bachelor-Arbeit

§ 6	Bildung der Gesamtnote
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1² Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften erstreckt sich über sechs Semester. Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten werden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung beträgt insgesamt 5400 Stunden, davon 1650 Stunden für Basismodule, 2760 Stunden für Fachmodule

und 990 Stunden für Projektmodule inklusive 360 Stunden für die Bachelor-Arbeit.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulreife voraus.

§ 3 Module

(1) Im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß §§ 10 bis 12 der Studienordnung folgende Module studiert:

Die Abkürzungen bedeuten: AB – Arbeitsbelastung in Stunden, D – Dauer in Semestern, LP – Leistungspunkte, PL – Anzahl an Prüfungsleistungen, RPT – Regelprüfungs-termin (Semester), PrA – Prüfungsart (siehe § 4), AW – Anwesenheitsnachweis, KL – Klausur, MP – mündliche Prüfung, PR – Protokoll mit Testat, PA – Projektarbeit, VS – Vorträge in Seminaren, ÜS – Übungsschein, BA – Bachelor-Arbeit.

a) Basismodule (insgesamt 1650 Stunden AB, 55 LP):

Module	AB	D	LP	PL	RPT: PrA bzw. AW
Einführung in die Probleme der Umweltwissenschaften	60	1	2	1	1. Sem.: AW
Mathematik	300	2	10	2	1. Sem.: ÜS 2. Sem.: KL
Physik	480	2	16	4	1. Sem.: KL, PR 2. Sem.: ÜS, PR
Chemie	420	2	14	3	1. Sem.: PR 2. Sem.: KL, PR
Biologie	210	2	7	1	3. Sem.: KL
Einführung in die Geologie	180	1	6	1	1. Sem.: KL

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

b) Fachmodule (insgesamt 2760 Stunden AB, 92 LP):

Module	AB	D	LP	PL	RPT, PrA bzw. AW
Physikalische Chemie	360	2	12	3	2. Sem.: PR 3. Sem.: PR, KL
Umweltchemie	210	2	7	1	4. Sem.: KL
Umweltanalytik	150	1	5	2	5. Sem.: KL, PR
Physikalische Modellbildung	360	2	12	3	4. Sem.: AW, PR 5. Sem.: KL
Umweltphysik	330	2	11	3	5. Sem.: PR 6. Sem.: KL, VS
Biochemie/Ökologie	240	2	8	1	5. Sem.: KL
Geowissenschaften I ¹	150	1	5	1	3. Sem.: KL
Geowissenschaften II ¹	150	1	5	1	4. Sem.: KL
Rechtswissenschaften I	270	2	9	1	4. Sem.: KL
Rechtswissenschaften II	150	1	5	1	5. Sem.: KL
Wirtschaftswissenschaften I	330	2	11	1	3. Sem.: KL
Wirtschaftswissenschaften II	210	2	7	2	4. Sem.: KL 5. Sem.: AW

¹ von den 2 Fachmodulen Geowissenschaften I und II muss 1 Modul gewählt werden

c) Spezialisierungs- und Projektmodule (insgesamt 990 Stunden AB, 33 LP):

Module	AB	D	LP	PL	RPT, PrA bzw. AW
Spezialisierung I	150	1	5	(*)	6. Sem.: (*)
Spezialisierung II	240	2	8	(*)	6. Sem.: (*)
Forschungsprojekt	240	2	8	1	6. Sem.: PA
Bachelor-Arbeit	360	1	12	1	6. Sem.: BA

(*) Die Zahl und Art der Prüfungsleistungen richtet sich nach der gewählten Spezialisierung.

Als Spezialisierungen sind möglich:

Spezialisierung	AB	LP	PL	RPT, PrA
Umweltmikrobiologie und Betriebs- oder Laborpraktikum	390	13	2	6. Sem.: KL, PA
Molekulare Umweltmikrobiologie und Betriebs- oder Laborpraktikum	390	13	2	6. Sem.: KL, PA
Umwelthydrogeologie und Betriebs- oder Laborpraktikum	390	13	2	6. Sem.: ÜS, PA
Angewandte Geophysik und Betriebs- oder Laborpraktikum	390	13	2	6. Sem.: ÜS, PA
Georessourcennutzung und Betriebs- oder Laborpraktikum	390	13	2	6. Sem.: KL, PA
Molekulare Modelle der Umweltchemie und Betriebs- oder Laborpraktikum	390	13	3	6. Sem.: MP, PR, PA
Kern- und Plasmaphysik für Umweltwissenschaftler und Betriebs- oder Laborpraktikum	390	13	3	6. Sem.: ÜS, ÜS, PA
Wahlveranstaltungen ² und Betriebs- oder Laborpraktikum	390	13	(*)	6. Sem.: (*), PA

² Wahlveranstaltungen umfassen umweltrelevante Lehrveranstaltungen im Umfang von 240 AS und 8 LP, die von dem Studierenden frei gewählt werden können und die durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen. Wahlveranstaltungen können nur von Studierenden gewählt werden, die nach dem 3. Fachsemester mindestens 67 Leistungspunkte erworben haben. Die geplanten Wahlveranstaltungen müssen vor Beginn des 4. Fachsemesters beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Wahlveranstaltungen über die Eignung der vorgeschlagenen Veranstaltungen.

(*) Die Zahl und Art der Prüfungsleistungen richtet sich nach der gewählten Spezialisierung.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelor-Arbeit. Regelprüfungstermin, Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 und 3.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Im Einvernehmen von Prüfendem und Studierendem kann die Prüfung auf Englisch stattfinden.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung, einer 90-minütigen Klausur (im Modul Wirtschaftswissenschaften I und II einer je 120-minütigen Klausur) oder sonstigen Prüfungsleistungen abgelegt. Bei Klausuren, in denen der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen geprüft wird, sind die prüfungsrelevanten Stoffgebiete auf einen dem Anteil der Lehrveranstaltung entsprechenden Umfang einzugrenzen und entsprechend bekannt zu geben. Die Prüfungsleistungen sind nach § 5 GPO BMS mit einem entsprechenden Erwerb von Leistungspunkten verbunden.

(4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Falle einer Wiederholungsprüfung werden sie von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

(5) Sonstige Prüfungsleistungen laut dieser Ordnung sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika, Übungsscheine, Projekte oder Anwesenheitsnachweise. Die Meldung zu diesen Prüfungsformen erfolgt nach § 10 Absatz 1 GPO BMS über Teilnehmerlisten, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 26 Absatz 3 GPO BMS übergeben werden.

(6) In einem Seminar soll der Studierende nachweisen, dass er in einem Vortrag die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren und sich an Diskussionen zu Vorträgen anderer Studierender beteiligen kann. Der Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten. Neben dem eigenen Vortrag muss der Studierende an mindestens 75 % der anderen angebotenen Vorträge teilnehmen.

(7) Praktika werden grundsätzlich über die Versuchsprotokolle durch die Betreuer bewertet. Die Gesamtbewertung nach § 12 GPO BMS erfolgt dabei als Mittelung der Noten über alle Experimente des betreffenden Semesters.

(8) Übungsscheine bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer Vorlesung. Die Erteilung des Übungsscheins setzt die regelmäßige Teilnahme an der Übung voraus, er wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Teilnahme gilt grundsätzlich als erfolgreich, wenn alle Aufgaben bearbeitet und mindestens 50 % richtig gelöst wurden. Tag der Prüfung zum Erwerb des Übungsscheins ist der Abgabetermin der letzten gestellten Übungsaufgaben. Erst nach Abgabe der letzten gestellten Übungsaufgaben wird der Übungsschein ausgereicht.

(9) Projekte werden von dem Dozenten als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Projekte der Projektmodule werden selbständig organisiert. Als Nachweis ist die unbenotete Bescheinigung des verantwortlichen Hochschullehrers oder eines Betriebsleiters vorzulegen. Die Prüfungsleistung ist die Projektarbeit.

(10) Anwesenheitsnachweise werden auf Grundlage von Teilnehmerlisten ausgestellt, in die sich der Studierende in jeder Veranstaltung durch Unterschrift eintragen muss. Der Studierende muss in mindestens 75 % der angebotenen Lehrveranstaltungen anwesend sein.

(11) Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 12 GPO BMS).

(12) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Teilprüfungen lassen bestandene Teilprüfungen unberührt.

(13) Eine mögliche Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit sowie endgültig nicht bestandene Prüfungen regelt § 25 GPO BMS.

§ 5 Bachelor-Arbeit

(1) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des 6. Semesters der Regelstudienzeit oder spätestens zwei Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben. Der Abgabetermin der Bachelor-Arbeit ist sechs Monate nach Ausgabe des Themas. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Den Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit kann nur stellen, wer mindestens 120 Leistungspunkten vorweisen kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit ist auf 360 Stunden ausgelegt, die der Studierende bis zum Abgabetermin frei verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(4) Im Übrigen gelten §§ 13 bis 15 GPO BMS.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note für die Bachelor-Arbeit. Die Noten für die benoteten Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Bachelor-Arbeit wird dabei mit dem zweifachen relativen Anteil gewichtet (s. Anlage).

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Science („B.Sc. Umweltwissenschaften“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 23. März 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1, Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. April 2010.

Greifswald, den 22. April 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 580

Anlage:

Qualifikationsziele der Module

Die fachspezifischen Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodule

Einführung in die Probleme der Umweltwissenschaften

- Überblick über Umweltprobleme und Lösungsansätze aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Wissenschaftszweige.

Mathematik

- Kenntnisse über arithmetisch-algebraische Strukturen.
- Befähigung zum Rechnen mit komplexen Zahlen, zum Abzählen einfacher algebraischer Strukturen und zur Lösung linearer Gleichungssysteme.
- Beherrschung der Regeln der Matrizenrechnung über beliebige Körper.
- Kenntnisse über analytische Strukturen.
- Befähigung zur Berechnung elementarer Reihen, Bestimmung ihrer Konvergenz und Anwendung auf dynamische Prozesse.
- Befähigung zur Unterscheidung stetiger und diskreter Prozesse.
- Differenzieren und Integrieren und ihre Anwendung zur numerischen Beherrschung ausgewählter Aufgaben sowie Lösungsstrategien für einfache Differentialgleichungen.

Physik

- Kenntnis grundlegender Begriffe, Phänomene und Methoden der klassischen Mechanik, der Wärmelehre, der klassischen Elektrizitätslehre, der geometrischen Optik, der Wellenphy-

sik/Wellenoptik, der Quantenphysik und der Kernphysik; Befähigung Aufgaben selbständig zu lösen.

- Praktikum: Vertieftes Verständnis der in der Vorlesung zur Experimentalphysik vermittelten Zusammenhänge; Kenntnis grundlegender Experimentiertechniken, Methoden der Datenanalyse und Regeln der Protokollführung; kritische Bewertung von Experimenten, Darstellungen und Gestalten von Vorträgen.

Chemie

- Grundlegendes Wissen über den Aufbau der Stoffe, chemische Bindungen, Ursache und Ablauf chemischer Reaktionen, Klassifizierung chemischer Reaktionen, Basistypen umweltrelevanter anorganischer Stoffe und Erkennung von Stoffen und Abschätzung ihrer Eigenschaften und Reaktivität.
- Befähigung zur Erkennung, chem. Beschreibung und quantitativen Berechnung von Säure-Base-Gleichgewichten. Vermittlung der Grundlagen der entsprechenden klassischen Analyseverfahren.
- Befähigung zur Erkennung, chemischen Beschreibung und quantitativen Berechnung von Fällungs- und Redox-Gleichgewichten in der Umweltchemie. Vermittlung der theoretischen Grundlagen der entsprechenden klassischen Analyseverfahren. Theoretische Vermittlung potentiometrischer Messungen, insbesondere pH-Messungen.
- Erwerb der Fähigkeit, quantitative chemische Analysen durchführen zu können und diese auf der Grundlage der Chemischen Gleichgewichte zu verstehen, insbesondere von Säure-Base-, Komplex-, Fällungs- und Redox-Titrationen.

Biologie

- Einführung in die Betrachtungsweise, Terminologie und Methoden der Ökologie.
- Grundlegende Kenntnisse der Tier-, Pflanzen- und Mikrobe-Ökologie.
- Kenntnis der Grundlagen der Mikrobiologie.

Einführung in die Geologie

- Erwerb grundlegenden Wissens im Fach Geologie (wesentliche Grundkonzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge) als Basis für weitergehende Studien geowissenschaftlicher Themen.
- Grundlagenwissen über endogene und exogene Prozesse, den Zusammenhang zwischen Gesteinen und Landformen sowie ihre raum-zeitliche Kausalität und Variabilität.

Fachmodule**Physikalische Chemie**

- Grundkenntnisse der chemischen Thermodynamik.
- Grundkenntnisse der chemischen Kinetik und Elektrochemie.
- Üben in der Anwendung grundlegender thermodynamischer und kinetischer Gleichungen auf praktische Problemstellungen.

Umweltchemie

- Fähigkeit, organische Verbindungen bezüglich ihrer Funktionalität zu erkennen sowie ihre damit verbundene Reaktivität zu verstehen und vorherzusagen.
- Erkennen und Verstehen chemischer Reaktionen in der Umwelt und der Grundlagen der chemischen Umweltanalytik.

Umweltanalytik

- Übersicht über die quantitativen Analysemethoden sowie ihre Anwendbarkeit und Bedeutung für umweltanalytische Aufgaben.
- Erwerb praktischer Fähigkeiten in der Durchführung quantitativer instrumenteller Analysen.

Physikalische Modellbildung

- Verständnis für grundlegende Verfahren der theoretischen Physik und der Modellbildung, insbesondere zur Anwendung einfacher theoretischer Verfahren auf Fragestellungen der Umweltwissenschaften.
- Kenntnis grundlegender Begriffe, Phänomene und Methoden der Atom- und Molekülphysik, der Festkörperphysik und der Kernphysik und Befähigung, einfache Aufgaben dieser Fachgebiete selbständig zu lösen.
- Anwendungsorientierte Kenntnisse zur Datenerhebung und statistischen Auswertung.
- Praktische Kenntnisse zur numerischen Modellierung sowie zur Datenerhebung und statistischen Auswertung.

Umweltphysik

- Anwendungsorientierte physikalisch-technische Kenntnisse zu den Themenkreisen Energie/Wärme, ionisierende und nichtionisierende Strahlung, Bauphysik, Schall, sowie Kraftwerkstechnik.
- Üben von Vortragsgestaltung und -präsentation, Literaturrecherche und Umgang mit Präsentationstechniken.
- Praktikum: Durchführung umweltphysikalisch relevanter Experimente und Vertiefung der Fähigkeiten im Umgang mit physikalischer Messtechnik und zur Datenauswertung.

Biochemie/Ökologie

- Grundlagen der Biochemie
- Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen der Ökologie der Mikroorganismen.

Geowissenschaften I (Angewandte Geologie)

- Verständnis für folgende Zusammenhänge: Grundwasser als geologisches Agens, Wechselwirkung unterirdisches Wasser und Erdkruste, Grundwasser als Komponente des hydrologischen Kreislaufs, Grundwasser als Trinkwasserreserve, Grundwasservorkommen und -dynamik in den Klimazonen der Welt; Kenntnis über die theoretischen Grundlagen und praktischen Verfahren der Erfassung des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildung.
- Grundlagen der Geophysik, Erfassung der theoretischen Grundlagen geophysikalischer Verfahren zur Erkundung geologischer Strukturen und Materialien in der Erde, Anwendung geophysikalischer Verfahren.

Geowissenschaften II (Chemie der Erde)

- Geochemische Grundlagen und Prozesse in der Geosphäre.
- Verständnis der Prozesse der qualitativen Grundwassergenese sowie deren quantitative Beschreibung anhand thermodynamischer Beziehungen.
- Grundlagen der marinen Geochemie.

Rechtswissenschaften I

- Befähigung, juristische Denk- und Argumentationstechnik auf einfachere Sachverhalte anzuwenden, den Inhalt auch etwas komplizierter Rechtsnormen zu verstehen, beziehungsweise durch Auslegung zu ermitteln.
- Grundvorstellungen über das System des Rechts in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie Grundkenntnisse des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts.
- Kenntnis der verschiedenen Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen.

Rechtswissenschaften II

- Kenntnisse der spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich der Umweltverwaltung.
- Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen des Abfall- und/oder Immissionsschutzrechts und vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des Natur- und Gewässerschutzrechts.

- Fähigkeit, dort auftretende rechtliche Probleme verständlich zu lösen.

Wirtschaftswissenschaften I

- Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme.
- Kenntnisse darüber, ob und wie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung die unzähligen Einzelentscheidungen der Wirtschaftsteilnehmer aufeinander abgestimmt werden.
- Insbesondere Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der optimalen Nachfrageentscheidungen von privaten Haushalten und der optimalen Angebotsplanungen der Unternehmen sowie die Preisbildungsprozesse in verschiedenen Marktformen.

Wirtschaftswissenschaften II

- Anwendung ökonomischer Konzepte auf die Bewirtschaftung knapper Umweltressourcen.
- Überblick über das Fach Betriebswirtschaftslehre.
- Fähigkeit, grundlegende betriebswirtschaftliche Sachverhalte zu werten und betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen.

Spezialisierungs- und Projektmodule

Umweltmikrobiologie

- Überblick über die Probleme der aktuellen Meeresverschmutzung.
- Kenntnisse über die Rolle von Mikro-Organismen in Wasser- und Abwassersystemen.
- Kenntnisse der Rolle von Bakterien und Pilzen beim Abbau von Naturstoffen und Xenobiotika sowie Grundzüge zur biologischen Sanierung von Umweltkontaminationen.
- Überblick über moderne mikroskopische Techniken.

Molekulare Umweltmikrobiologie

- Kenntnisse und Anwendung theoretischer und methodischer Aspekte der molekularen Umweltmikrobiologie.

Umwelthydrogeologie

- Kenntnis von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen (anorganisch und organisch).
- Kenntnisse von Schadstoffquellen und Pfaden, Stofftransport und -umsatzprozessen.
- Erlernen von Probenahme- und Analysetechniken.
- Kenntnis von Sanierungstechniken für Boden und Grundwasser, Simulation von Grundwasserströmung und Stofftransport sowie von Stoffumsatzprozessen, Behandlung aktueller Themen.

Angewandte Geophysik

- Kenntnisse von Problemen im oberflächennahen Bereich und deren Lösung mit geophysikalischen Verfahren sowie Befähigung zur eigenständigen Auswertung und Interpretation in Kooperation mit anderen Geowissenschaften.

- Grundlagen und Funktionsprinzipien der Messmethoden.

- Kompetenz zur eigenständigen Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen im Zusammenhang mit anderen Informationen zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen, Erdöl- und Erdgasfirmen.

Georessourcennutzung

- Kenntnisse zu Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltiger Nutzung von Rohstoffen aus Lockersedimenten und von Industriemineralen.
- Fertigkeiten zur Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung sowie Grundverständnis zu Bodenbildungsprozessen.
- Fähigkeiten zur Einschätzung einer nachhaltigen geowissenschaftlichen Bodennutzung.

Molekulare Modelle der Umweltchemie

- Üben in der Benutzung von Programmpaketen und einfachen Skripten.
- Grundkenntnisse von Kraftfeld- und Optimierungsmethoden.
- Grundkenntnisse von Standardmethoden der Elektronenstrukturberechnung.
- Eigenständiger Bau von Molekülmodellen im Computer, Berechnung und Auswertung von Daten zum Vergleich mit Experimenten.

Kern- und Plasmaphysik für Umweltwissenschaftler

- Kenntnis grundlegender Begriffe, Phänomene und Methoden der Kernphysik.
- Fähigkeit zum selbständigen Lösen von Aufgaben der Kernphysik.
- Kenntnis der Kenngrößen und Modelle zur Beschreibung von Plasmen.
- Kenntnis der vielfältigen Erscheinungsformen des Plasmazustandes und der technischen Anwendungen.

Wahlveranstaltungen

Erwerb spezialisierter Kenntnisse in einem umweltrelevanten Bereich, der nicht durch die anderen Spezialisierungen abgedeckt ist

Betriebs- oder Laborpraktikum

- Kenntnisse der alltäglichen Abläufe in einem Betrieb oder Labor anhand einer speziellen Aufgabe.

Forschungsprojekt

- Bearbeitung einer Forschungsaufgabe in einem ausgewählten Fachbereich im Hinblick auf die Bachelor-Arbeit.

Bachelor-Arbeit

- Darstellung der im Forschungsprojekt erzielten Ergebnisse in einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anleitung des Betreuers.

Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften (PO RW) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Arten der Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich
- § 4 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Anwendung der Bundesnotenverordnung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Ungültigkeit der Prüfung
- § 10 Verfahren bei Entscheidungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 13 Zentrales Prüfungsamt
- § 14 Prüfer

II. Zwischenprüfung

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 17 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 18 Prüfungstermin/Freiversuch
- § 19 Abweichung vom Regelprüfungstermin

- § 20 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 21 Fristen, Wiederholung

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

- § 22 Zweck der Prüfung
- § 23 Prüfungsabschnitte und Prüfungsanforderungen
- § 24 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 25 Aufsichtsarbeit
- § 26 Studienarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Studienarbeit
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Regelprüfungstermine
- § 30 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 31 Freiversuch
- § 32 Wiederholung
- § 33 Gesamtnote
- § 34 Zeugnis
- § 35 Diplomurkunde
- § 36 Einsicht in Prüfungsakten

IV. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1²

Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 15 bis 21 die Zwischenprüfung und in den §§ 22 bis 36 die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 14) gelten gleichermaßen für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 2

Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Ersten juristischen Prüfung, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung besteht. Nach dem vierten Semester findet eine Zwischenprüfung statt.

(2) Die von den Studierenden während des Studiums zu absolvierenden praktischen Studienzeiten regelt die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Berechnung von Semesterzahlen nach dieser Satzung erfolgt entsprechend den in der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes zum Freiversuch vorgesehenen Regeln.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3**Arten der Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftlich durch Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
2. mündlich und/oder
3. in Form einer schriftlichen Seminararbeit

zu erbringen.

(2) Der Ausgleich von prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Kandidaten erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes. Ein entsprechender Antrag ist bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 4**Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und eine Lösung begründen kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten der Schwerpunktbereichsprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer teilt seine Bewertung dem zweiten Prüfer mit. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter weiterer Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktezahl oder einer dazwischen liegenden Punktezahl fest (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf drei Punkte oder weniger annähern können. Die Bewertung schriftlicher Arbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten. Bei Zwischenprüfungsleistungen ist die Bewertung durch einen zweiten Prüfer nur bei einer Wiederholungsprüfung erforderlich; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist im vorgenannten Sinne keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dem Erstprüfer rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist.

(3) Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens acht Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich durch das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren oder auf andere Weise zu informieren.

(4) Klausuren und Hausarbeiten der Zwischenprüfung werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 5**Mündliche Prüfung**

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte Probleme anschaulich zu schildern, spezielle Fragestellungen in die damit verbundenen Zusammenhänge einzuordnen und eine Lösung zu begründen. Ferner soll er zeigen, dass er in der Lage ist, sich flüssig und verständlich auszudrücken.

§ 6**Anwendung der Bundesnotenverordnung**

(1) Sämtliche Bewertungen erfolgen nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurde.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Haben Studierende bislang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule studiert und bestand dort weder die Verpflichtung zur Ablegung einer Zwischenprüfung noch zur Ablegung einer Prüfung in einem Grundlagenfach, so genügt bei einer Immatrikulation nach dem vierten Fachsemester der Nachweis von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in den drei Hauptfächern.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder sonstigen wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland im Schwerpunktbereichsstudium erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Universität oder Hochschule erbracht worden sind und nicht Absatz 1 oder Absatz 2 unterfallen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Entsprechendes gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen rechtswissenschaftlichen Studiengängen oder Teilstudiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erbracht worden sind.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen war, ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung

nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Studierende kann innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen auf elektronischem Wege von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Diese ist durch ärztliches Attest, bei Wiederholungsprüfungen durch amtsärztliches Attest nachzuweisen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Gleiches gilt, wenn bei Bewertung durch einen Prüfer dieser und bei Bewertung durch zwei Prüfer beide einen Täuschungsversuch feststellen. Stellt im zuletzt genannten Fall nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Prüfung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der eine Täuschung angenommen hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 9

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 8 Absatz 3. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird gegebenenfalls auch die Diplom-Urkunde eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 10

Verfahren bei Entscheidungen

(1) Vor dem Erlass von belastenden Entscheidungen ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt, sind Anträge nach dieser Prüfungsordnung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Über Widersprüche gegen belastende Entscheidungen entscheiden Prüfungsausschuss oder Zentrales Prüfungsamt im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen nach §§ 11 und 13.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig; dies schließt die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung aller einschlägigen Rechtsnormen zu entscheiden. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 12

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Absatz 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Regelfall durch den Vorsitzenden; auf Verlangen des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss auf Verlangen spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er in dieser Eigenschaft durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 13

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die technische Organisation der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 erfüllt das Zentrale Prüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 18 und § 29,
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes,
4. Führung der Prüfungsakten,

5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung,
7. Zulassung zu Prüfungen,
8. Nichtzulassung zu Prüfungen,
9. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
10. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung,
11. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
12. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
13. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung,
14. Überwachung der Bewertungsfristen,
15. Zustellung des Themas der Studienarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Studienarbeit,
17. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
18. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen,
19. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Diplommurkunden,
20. Erstellung von Berichten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die statistische Verteilung der Noten.

§ 14

Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer gemäß § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer ist zulässig.

II. Zwischenprüfung

§ 15

Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Eignung für das weitere Studium in diesem Studiengang gegeben ist. Das ist der Fall, wenn Grundkenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen erlangt wurden und die Fähigkeit nachgewiesen wurde, Rechtsnormen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 16

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu den einzelnen Teilleistungen der Zwischenprüfung (Fachprüfungen) im Zentralen Prü-

fungsamt innerhalb der Meldefrist nach Absatz 3 beantragen (Meldung). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der dreiwöchigen Nachfrist zur Meldefrist die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Die Meldung für die Fachprüfung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 ist, soweit diese im Wintersemester abgelegt werden soll, nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig. Die Meldung zu den Fachprüfungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 erfolgt jeweils einheitlich für beide zu erbringende Prüfungsleistungen. Sie hat während der letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit zu erfolgen, die dem Semester vorangeht, in dem die entsprechende Übung (§ 18 Absatz 2) besucht werden soll. Die Meldung bezieht sich hinsichtlich der Hausarbeit sowohl auf die in der vorlesungsfreien Zeit vor als auch in der vorlesungsfreien Zeit danach angebotene Hausarbeit; Studierende können wählen, welche Arbeit sie schreiben wollen. Das Wahlrecht endet mit der Abgabe einer Hausarbeit oder mit Ablauf der Abgabefrist der ersten Hausarbeit.

(4) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 2 Satz 3 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als eingehalten.

(5) Bei der Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt zum nächsten Prüfungstermin. Hat ein Studierender die erste der im Rahmen der Prüfung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 anzufertigende Klausur nicht bestanden, erfolgt die Anmeldung zur zweiten Zwischenprüfungsklausur der gleichen Übung (§ 18 Absatz 2), es sei denn, dass der Studierende beantragt, zur ersten Zwischenprüfungsklausur des darauffolgenden Semesters zugelassen zu werden. Ein solcher Antrag muss spätestens am Tag vor der zweiten Klausur beim Zentralen Prüfungsamt gestellt werden; dieses informiert den Prüfer.

§ 17

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind

1. Allgemeine Grundlagen des Rechts,
2. Öffentliches Recht,
3. Privatrecht,
4. Strafrecht.

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 1 ist eine von jedem Studierenden zu wählende Lehrveranstaltung zu den historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und politischen oder wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts (§ 6 Absatz 3 Nummer 4 der Studienordnung). Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 2 sind die in den Vorlesungen „Grundrechte“ und „Staatsorganisationsrecht“ erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
- Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung,
- Staatsstrukturenprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip),
- Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht),
- Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen erforderlich ist),
- Begriff und Funktionen von Grundrechten,
- allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen),
- systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte,
- Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organstreit.

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 3 sind die im Grundkurs Privatrecht I und II erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten)
- Elementaraufbau der Rechtsordnung (Rechtsgebiete, Bereiche des Privatrechts, materielles Recht und Prozessrecht),
- Rechtsquellen und Normverstehen,
- zivilrechtliche Grundbegriffe (Anspruch, Einwendung, Einrede),
- das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere das Abstraktionsprinzip),
- Rechtsgeschäftslehre,
- Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse,
- Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate,
- Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis (Abtretung, Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, Verträge mit Drittwirkung),
- Leistungsstörungenrecht in seinen Einzelausprägungen,
- Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation.

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 4 sind die im Grundkurs und im Aufbaukurs Strafrecht erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der strafrechtlichen Fallbearbeitung (Gutachten),
- verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts,
- Methode und historische Grundlagen,
- der Aufbau des vorsätzlich vollendeten Delikts,
- einzelne Delikte gegen die Person,
- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Andere als die vorgenannten Bereiche dürfen im Zusammenhang mit den vorgenannten Bereichen zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(3) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in der Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 eine Klausur von 90 Minuten Dauer;

2. in jeder der Prüfungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 eine zweistündige Klausur (120 Minuten) sowie eine Hausarbeit von 10 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird von dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

§ 18

Prüfungstermine/Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters das erste Mal abgelegt worden sein. Hausarbeiten sollen spätestens in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 4. Semester angefertigt worden sein.

(2) Die Fachprüfungen „Privatrecht“, „Strafrecht“ und „Öffentliches Recht“ werden in jedem Semester im Rahmen der jeweiligen Übung für Anfänger angeboten; diese Übung kann mit einer anderen Lehrveranstaltung verbunden werden. Die Hausarbeit wird zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit vor der jeweiligen Übung ausgegeben; der Studierende kann auch die Hausarbeit der Übung des darauffolgenden Semesters bearbeiten (§ 16 Absatz 3). Die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen des Rechts“ findet in jedem Semester in den jeweils angebotenen Grundlagenfächern statt. Die Prüfungen werden jeweils während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Fachprüfungen können vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

(3) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung spätestens zu dem in Absatz 1 genannten Regelprüfungstermin erstmals abgelegt und wurde die Prüfung nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Diese Regelung kann je Fachprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden, hinsichtlich der in § 17 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Prüfungen nur jeweils gemeinsam für Klausur und Hausarbeit. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.

§ 19

Abweichung vom Regelprüfungstermin

(1) Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens im fünften Semester zu den Fachprüfungen, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Bei der Berechnung der Frist werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Zwischenprüfung abzulegen haben.

§ 20

Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die ihr zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurden.

(2) Über das Bestehen jeder Fachprüfung kann von dem jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt werden, in der die Prüfungsleistungen und ihre Bewertungen im Einzelnen aufgeführt sind. Die Bescheinigung muss Vor- und Zuname sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(5) Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation aus dem Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald.

§ 21

Fristen, Wiederholung

(1) Jede Prüfungsleistung einer Fachprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung gewechselt werden.

(2) Auf Antrag kann in einem der Prüfungsfächer (§ 17 Absatz 2) die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Versäumt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, gilt die entsprechende Fachprüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. Ein Wiederholungstermin für Aufsichtsarbeiten wird in der Regel in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten, sofern die Prüfungen nicht turnusmäßig in jedem Semester stattfinden. Die Wiederholung von Hausarbeiten wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit des folgenden Semesters ermöglicht.

(4) Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

§ 22

Zweck der Prüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Bestandteil der Ersten juristischen Prüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 23

Prüfungsabschnitte und Prüfungsanforderungen

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer Studienarbeit,
2. einer mündlichen Prüfung in Form der Mitwirkung an einem Seminar, insbesondere durch Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit nach Nummer 1, und
3. einer Klausur.

(2) Der Prüfungsstoff in den angebotenen Schwerpunktbereichen umfasst:

1. im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“
 - a. Unternehmen
 - aa. Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts
 - historische, ökonomische und methodische Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts, Markttheorie, Theorie vom Marktversagen, Regulierungstheorie, rechtlicher Einfluss außerjuristischer Disziplinen, darunter Psychologie bei Kaufentscheidungen sowie Entscheidungstheorie bei Unternehmensentscheidungen, Aspekte einer wirtschafts- und unternehmensrechtlichen Methodenlehre.
 - bb. Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit
 - Rechtliche Formen unternehmerischen Handelns, Gestaltungsmöglichkeiten unter Betrachtung zentraler Aspekte des Handels- und Vertriebsrechts, des Wettbewerbs- und Markenrechts, des Kapitalgesellschafts- und Konzernrechts, des Kreditsicherungs- und Insolvenzrechts.
 - cc. Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht
 - Internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsregeln und Verhaltensgrundsätze für grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten, kollisionsrechtliche Lehren, internationales Handels- und Vertriebsrecht; Grundlagen des internationalen Gesellschafts- und Konzernrechts, internationales Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht, Methodendivergenzen zwischen traditionellem Kollisionsrecht und internationalem Wirtschaftsrecht.
 - dd. Kartellrecht
 - Rechtsanwendung im Kartellrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des GWB, vertikale und horizontale sowie kooperative und konfrontative Wettbewerbsbeschränkungen, Grenzen und Ausnahmen des Verbots vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen, Missbrauch marktbeherrschender und relativer Marktmacht, Boykott und sonstige Einzeltatbestände, Fusionskontrolle, Sanktionen, Ansprüche, Kartellverfahren.

- b. Arbeit (sofern dieses Fach belegt wird)
 - aa. Betriebsverfassungsrecht
 - Stellung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb, Beteiligungsrechte des Betriebsrats, Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht.
 - bb. Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht
 - insbesondere Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages sowie Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes.
 - cc. Besondere Arbeitsverhältnisse
 - Praxis und rechtliche Behandlung besonderer, insbesondere flexibler Arbeitsvertragsgestaltungen.
- c. Wettbewerb (sofern dieses Fach belegt wird)
 - aa. Wettbewerbsrecht
 - Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG, Schutzzwecke, wettbewerbliche Individual- und Kollektivinteressen, Generaltatbestand und Einzeltatbestände, Anspruchsarten, Sanktionen, Verhältnis zum Deliktsrecht, Rechtsgeschichte.
 - bb. Immaterialgüterrecht
 - Urheberrecht: Werkarten und Werkbegriff, Urhebererschaft, Bearbeitung und freie Benutzung, Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte, Schranken (insbes.: §§ 48 bis 51, 53, 59, 60, 62 UrhG), Licht-, Film- und Laufbilder, Nutzungsrechte, zivilrechtliche Ansprüche, Grundzüge des Markenrechts (geschützte Zeichen, Entstehungsvoraussetzungen, zivilrechtliche Ansprüche), kommerzielle Persönlichkeitsrechte.
 - cc. Medienrecht
 - Medienfunktionen, Kommunikationsfreiheiten und Rechtsgrundlagen (Presse, Rundfunk und Telemedien), Programmfreiheit und -vielfalt, Besonderheiten der Medienfinanzierung, öffentliche Informationsinteressen, Beschaffung und Prüfung von Informationen, Bild- und Wortberichterstattung, Auslegung sowie Unrichtigkeit und inhaltliche Unzulässigkeit medialer Äußerungen, Gegendarstellung und zivilrechtliche Ansprüche, Passivlegitimation.
2. im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“
 - a. Kriminologie I
 - gesellschaftliche und politische Funktionen des Rechts und die Zusammenhänge von Macht, Herrschaft und Recht; Grundlagen der Rechtssoziologie; sozialwissenschaftliche Erfassung und Methodik der Wirksamkeit des Rechts; Entwicklung der Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld; Kriminalitätstheorien; methodische Grundlagen kriminologischer Forschung; Geschichte der Kriminologie.
 - b. Strafvollzugsrecht
 - Strafvollzugsgesetz von 1977 und dessen Umsetzung in der Praxis vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse; Lösung von Strafvollzugsrechtsfällen; aktuelle Vollzugsrechtsprechung (insbesondere des BVerfG und der Obergerichte).

- c. Sanktionenrecht
 - rechtliche Voraussetzungen der §§ 38 bis 76a StGB und der Rechtswirklichkeit anhand statistischer und empirisch-kriminologischer Befunde; Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Geldstrafe und andere ambulante Sanktionen sowie Fragen der Strafzumessung; Rechtsvergleichung, auch in Bezug auf internationale (Mindest) Standards und aktuelle Reformfragen des Sanktionenrechts.
- d. Kriminologie II
 - Kriminologie als empirische Wissenschaft; Erscheinungsformen des Verbrechens sowie allgemein abweichenden Verhaltens als sozialer Erscheinung, der Verbrechenskontrolle und des Rechtsbrechers; viktimologische Grundlagen; Theorien zur Entwicklung und zu den Ursachen der Kriminalität, Kriminalprävention (Verbrechensvorbeugung); Kenntnis der Entstehung von Strafrechtsnormen (Normgenese) und ihrer Funktion im Gesamtsystem der Sozialkontrolle; Wirksamkeit von Strafsanktionen im Hinblick auf Wiedereingliederung oder Abschreckung; Rechtswirklichkeit der Strafverfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte; Probleme der Kriminalprognose; Erscheinungsformen der Jugend- und Gewaltkriminalität.
- e. Jugendstrafrecht
 - Grundsatzfragen des Erziehungsgedankens und seiner spezifischen Ausprägungen im Jugendgerichtsgesetz; die spezifischen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts; Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens; Entwicklung der Jugendstrafrechtspraxis im Spiegel empirischer Untersuchungen; Verhältnis zum Jugendhilferecht (SGB VIII).
- f. Einführung in die empirische Kriminologie,
 - Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Forschung, Einführung in die Methoden der empirischen Kriminologie und forschungspraktische Anwendungen; Vertiefungsfragen der empirischen kriminologischen Forschung einschließlich forschungspraktische Anwendungen.
- 3. im Schwerpunkt „Steuern“
 - a. Einführung in das Steuerrecht
 - Steuerverfassungsrecht (Gesetzgebungskompetenzen, Ertragshoheit und Steuerverwaltung); rechtsstaatliche Grundsätze des Steuerrechts; (Gesetzmäßigkeitsprinzip, Rückwirkungsverbot, Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung); Grundrechte im Steuerrecht; einzelne Steuern und Steuerarten in ihrer Grundstruktur.
 - b. Einkommensteuerrecht
 - Einkunftsarten; Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften; Abgrenzung beruflicher und privater Aufwendungen; Grundlagen des steuerlichen Bilanzrechts.
 - c. Steuerrecht im Verfahren
 - Grundzüge des allgemeinen Steuerrechts (Steuerschuldrecht), des Besteuerungsverfahrens, des Ermittlungsverfahrens (einschließlich der Außenprüfung), des Festsetzungsverfahrens (einschließlich der Korrektur von Steuerfestsetzungen) sowie des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens.
 - d. Umsatzsteuerrecht
 - Grundlagen und Systematik der Umsatzsteuer; Steuerbefreiungen; Vorsteuerabzug (einschließlich Berichtigung und Besonderheiten im innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch).
 - e. Internationales Steuerrecht
 - Grundlagen des internationalen Steuerrechts; Begriff und Geschichte des internationalen Steuerrechts; Deutsches Welteinkommensteuerprinzip des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts; Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug; Maßnahmen zur Beseitigung von Doppelbesteuerung (einschließlich des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen).
 - f. Bilanzsteuerrecht
 - Grundsätze der Bilanzierungsfähigkeit, Bewertung und des Ausweisens; Bilanzierung einzelner Bilanzposten; Bilanzierung im Rahmen von Personenhandelsgesellschaften; Bilanzierung in Umwandlungsfällen.
 - g. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 - Finanzbuchhaltung; Betriebsabrechnung; Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung.
- 4. im Schwerpunkt „Europarecht/Rechtsvergleichung“
 - a. Rechtsvergleichung
 - aa. Methoden der Rechtsvergleichung
 - Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung.
 - bb. Vergleichendes Privatrecht
 - Grundzüge der wichtigsten Privatrechtssysteme (Schwerpunkt: romanischer und angloamerikanischer Rechtskreis, Ostseeraum): Struktur, einzelne plakative Inhalte; Entwicklung des Zivilrechts, Juristenausbildung, Gerichtsstruktur, jeweils im Vergleich.
 - cc. Vergleichendes öffentliches Recht
 - Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts.
 - dd. Internationales Privatrecht
 - Fragestellung, Geschichte und allgemeine Probleme des Internationalen Privatrechts; internationale Dimension des Privatrechts; Verhältnis Kollisionsrecht – Einheitsrecht; allgemeine und besondere Fragen des deutschen Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung; Grundkenntnisse der privatrechtsgeschichtlichen Entwicklung der wichtigeren Rechtskreise wie auch ihrer Rechts- und Gerichtsstruktur; Grundzüge des Internationalen Zivilprozessrechts.
 - b. Europäisches Verwaltungs-, Verfassungs- und Privatrecht
 - Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht i. w. S.; Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Umweltrecht; Außenhandelsrecht; Verbraucherrecht); Institutionelle Strukturen der Union (einschließlich der Verfassungsdiskussion); Kompetenzen; Grund-

rechte; Gerichtsbarkeit; Staatshaftung; Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht; gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich völkerrechtlicher Grundlagen).

5. im Schwerpunkt Gesundheits- und Medizinrecht

a. Grundlagen des Sozial- und Gesundheitsrechts

- Sozial- und gesundheitsverfassungsrechtliche Grundlagen, namentlich verfassungsrechtliche Rechtsquellen des Sozial- und Gesundheitsrechts, vor allem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Gleichheit, Berufsfreiheit, System des Sozialrechts, Aufbau und Struktur des SGB, vor allem des SGB IV (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts) sowie des Sozialverfahrensrechts (SGB I und X), Grundzüge der Einbindung untergesetzlicher Rechtsnormen in die soziale Selbstverwaltung, Grundlagen und Vertiefung des Rechts der Krankenversicherung, Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen, Krankheit und Gesundheit als zentrale Steuerungsbegriffe, Überblick und Vertiefung im Leistungs- und Leistungserbringungsrecht

b. Allgemeines Medizinrecht

- Vertragliche Grundlagen der ärztlichen Heilbehandlung bei Privat- und Kassenpatienten inklusive der GoA als Grundlage bei Notfallbehandlungen; Besonderheiten bei der Krankenhausaufnahme; Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen der ärztlichen Haftung und Dogmatik der ärztlichen Pflichtverletzungen; Ärztliche Aufklärung (Inhalte und Formalien) und Aufklärungsfehler nebst ärztlicher Dokumentation; Ärztliche Schweigepflicht; Kausalität und Rechtsprobleme beim Behandlungsfehlervorwurf; Beweis und Beweislast; Organisationsmängel in Praxis und Krankenhaus, insbesondere Anfängeroperation, Delegation ärztlicher Leistungen und Übernahmeverschulden; Besonderheiten der deliktischen Haftung; Klinische Arzneimittelforschung am Menschen (Voraussetzungen, Inhalte und Versicherung) und Forschung mit Körpersubstanzen (pd-Reste, Fötus) Off-Label-Use und Heilanspruch; Sonderfragen ärztlichen Tätigwerdens

c. Ethische Grundlagen

- Typen und Kategorien ethischer Urteilsbildung, anthropologische Leitkonzepte und Hintergrundüberzeugungen (z. B. Personalität, Würde, Geburtlichkeit, Todeskonzepte, Gesundheit/Krankheit, Risiko/Nutzen-Konzepte), medizinethische Probleme am Lebensanfang, medizinethische Probleme am Lebensende, medizinethische Fragen der Spendepraxis (z. B. Organspende, Explantation, Transplantation, Biodatenbanken, Standards und neuere Probleme des Informed Consent), forschungsethische Probleme (z. B. der Individualisierten Medizin, der Public-Health-Genetics), Implementierung medizinischer Ethik in Klinik, Forschung, Gesetzgebung.

d. Besonderes Gesundheitsrecht

- Grundzüge des öffentlichen Gesundheitsrechts, Grundlagen und -linien der berufsrechtlichen Regelungen einschlägiger Gesundheitsberufe, Überblick über die berufsrechtlichen Rechtsquellen, Grundzüge des Rechts der Krankenhausversorgung, der Krankenhausfinanzierung sowie der dort entstehenden Rechtsbeziehungen, Über-

blick über das Finanzierungs-, Vergütungs- und Preisrecht, insbesondere in der vertragsärztlichen, der Krankenhaus- und der Arzneimittelversorgung, Vertiefung in Referenzbereichen, vor allem des Transplantationsrechts, Aufbau und Struktur des Gesetzes, Überblick über die transplantationsrechtlichen Institutionen und Akteure sowie deren rechtliche Einbindung im System des Transplantationsgesetzes, Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen bei der Zuordnung knapper Güter und Lebenschancen, Aufsicht und Rechtskontrolle im System der Transplantationsmedizin, Grundelemente eines Altersverfassungsrechts, namentlich des Rechts der Sterbebegleitung, Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Fortpflanzungsrechts

e. Besonderes Medizinrecht

- Rechtsprobleme am Lebensanfang (Auf dem Weg zum Designer-Baby (PID und Pränataldiagnostik) verbrauchende Embryonenforschung); Babyklappe, anonyme Geburt; Abtreibung und Schwangerschaftskonfliktberatung; Umgang mit schwerstgeschädigten Neugeborenen); Der „geregelte“ Tod (Todesbegriffe, Rechtlicher Rahmen ärztlichen Handelns zwischen Sterbebegleitung und Sterbehilfe, Patientenverfügung, Betreuungsvollmacht und das „Recht auf einen würdigen Tod“)

f. Ökonomische Grundlagen

- Einführung in die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung des Gesundheitssystems; Überblick über die epidemiologische und ökonomische Struktur des Gesundheitssystems; Grundlagen des Verständnisses der Besonderheiten von Gesundheitsbetrieben und des Gesundheitssystems, namentlich des Krankenhauswesens; Verständnis der Finanzierungsgrundlagen und -systeme

g. Arztstrafrecht

- Strafbarkeit (insbesondere Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit) ärztlicher Heileingriffe und sonstiger ärztlicher Maßnahmen (z. B. Schönheitsoperationen); der Arzt am Beginn des Lebens: Stammzellenforschung, Pränatale Implantationsdiagnostik und selektiver Feto- zid, Schwangerschaftsabbruch, Früheuthanasie, Babyklappe; der Arzt am Ende des Lebens: Sterbehilfe, Behandlungsabbruch, ärztlich assistierter Suizid, Organtransplantation; sonstige strafrechtliche Probleme ärztlicher Tätigkeit: Schweigepflicht, Abrechnungsbetrug und Korruption, Substitutionsbehandlung und Doping, ärztliche Mitwirkung im Strafprozess und im Strafvollzug

h. Steuerrechtliche Grundlagen

- Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht; Einkunftsarten; Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG; Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen; der Steuertarif

§ 24

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-

Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und

2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaften bestanden hat.

(2) Die Studierenden müssen die Zulassung zur Klausur beim Zentralen Prüfungsamt beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfung im Wintersemester nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig (Ausschlussfrist). Ihr sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Bei der ersten Meldung erfolgt die verbindliche Festlegung des von dem Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs. Die Festlegung ist unwiderruflich. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der dreiwöchigen Nachfrist nach den in Satz 2 genannten Terminen die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Die Zulassung zur Studienarbeit wird beim betreuenden Dozenten (§ 26 Absatz 2) beantragt; dieser meldet die betreffenden Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt spätestens eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters an, das dem Semester vorangeht, in dem die Studienarbeit präsentiert werden soll. Die Meldung zur Anfertigung der Studienarbeit schließt die zur Mitwirkung in dem entsprechenden Seminar nach § 28 ein. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas gemäß § 26 Absatz 5.

(4) Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 25 Klausur

(1) Für die Klausur besteht eine Bearbeitungszeit von fünf Stunden.

(2) Die Kandidaten dürfen nur die durch den Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Die Kandidaten haben die Hilfsmittel selbst zu stellen. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen, Einlageblätter oder verlagsseitig nicht vorgesehene Register enthalten.

(3) Im Einzelfall können für Teile einer Klausur unterschiedliche Prüfer bestellt werden; in diesem Fall wird die Gesamtnote für die Klausur aus dem entsprechend der Bedeutung der Teile gewichteten Durchschnitt der Bewertungen für die Teile gebildet; die Gewichtung ist vorab festzusetzen und den Studierenden spätestens mit der Klausurstellung mitzuteilen.

§ 26 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung oder einer anwendungsbezogenen Arbeit (Schriftsatz für ein gerichtliches Verfahren, Formulierung von Verträgen und Gesetzen mit entsprechender Begründung o. ä.) über ein juristi-

sches Thema des von dem Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs, die sich auf wissenschaftliche Methoden stützt und anschließend nach Maßgabe von § 28 in einem Seminar des entsprechenden Schwerpunktbereichs präsentiert und verteidigt werden soll, das in der auf die Bearbeitungszeit folgenden Vorlesungszeit stattfindet.

(2) Die Studienarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung voraus. Sie ist nur zulässig, wenn der Kandidat

1. zum Zeitpunkt der Anmeldung im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaften bestanden hat.

(4) Die Ausgabe des nach Absatz 2 festgelegten Themas der Studienarbeit erfolgt innerhalb der ersten beiden Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit des Semesters, in dem der Studierende gemäß § 24 angemeldet wurde, durch das Zentrale Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Studienarbeit vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Studienarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens zwei Wochen verlängern. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist auf Grund einer amtsärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen oder einen anderen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(7) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Studienarbeit bewilligt, muss das Thema der Studienarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Studienarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Studienarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Studienarbeit

(1) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, versehen mit

der Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Verlangen eines Prüfers ist die Arbeit außerdem in elektronisch lesbarer Form abzuliefern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Gutachter für die Bewertung der Studienarbeit. Mindestens einer der Gutachter muss ein in der Forschung und Lehre tätiger Professor oder ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sein, im Übrigen kann Gutachter jeder Prüfer im Sinne von § 14 sein. Einer der Gutachter soll derjenige sein, der die Studienarbeit betreut hat.

(3) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 Sätze 1 bis 5. Sie soll innerhalb von acht Wochen nach Ende des Seminars abgeschlossen sein, in dem die Arbeit präsentiert wurde.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch die Mitwirkung an einem Seminar, insbesondere durch Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit nach § 26 erbracht. Die Präsentation soll in der Regel rund 20 Minuten dauern. Außerdem erstreckt sich die Prüfung während rund 15 Minuten auf den sonstigen Stoff des Schwerpunktes; ausgenommen sind Bereiche, deren Kenntnis im Lichte des Studienplans zu diesem Zeitpunkt von den Studierenden noch nicht verlangt werden kann. Präsentation, Verteidigung und Prüfung des sonstigen Stoffes sollen insgesamt rund 60 Minuten in Anspruch nehmen. Durch die Prüfer kann eine parallele Verteidigung mehrerer Studienarbeiten vorgesehen werden.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern im Sinne von § 14 abgelegt. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend. Sie setzen die Note gemeinsam fest.

§ 29

Regelprüfungstermine

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. Die Studienarbeit soll spätestens im siebten Semester präsentiert und verteidigt werden. Die Klausur soll spätestens im neunten Semester geschrieben werden. Prüfungsleistungen können vor diesen -Regelprüfungsterminen erbracht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Klausur wird in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt hochschulöffentlich.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Klausur soll in Abweichung von § 4 Absatz 3 Satz 1 spätestens in der ersten Woche der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

§ 30

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Überschreiten Studierende die in § 29 Absatz 1 genannten Regelprüfungstermine um mehr als vier Semester, gelten die jeweiligen Prüfungsleistungen als abgelegt und nicht bestanden. Bei der Berechnung der Frist werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Prüfung abzulegen haben.

§ 31

Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium die Schwerpunktbereichsprüfung spätestens zu dem in § 29 Absatz 1 Satz 1 genannten Regelprüfungstermin erstmals vollständig abgelegt und wurde die Prüfung insgesamt nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 7 auf das Studium angerechnet. Auf § 2 Absatz 3 wird ergänzend Bezug genommen.

(2) Wurde der Freiversuch insgesamt nicht bestanden, kann der Studierende beantragen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf den regulären Erstversuch angerechnet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des folgenden Meldezeitraums nach § 24 Absatz 2 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Wurde der Freiversuch insgesamt bestanden, kann die Schwerpunktbereichsprüfung auf Antrag des Kandidaten in einzelnen Teilen oder insgesamt einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins. Die Studienarbeit kann zur Notenverbesserung nur wiederholt werden, wenn die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung wiederholt wird.

§ 32

Wiederholung

(1) Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie auf Antrag des Kandidaten in einzelnen Teilen oder insgesamt einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Hat der Kandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide über das erstmalige und wiederholte Nichtbestehen innerhalb von zwei Wochen einen Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung stellen. Die Zulassung setzt voraus, dass im Verlaufe der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall eingetreten ist.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Meldet sich der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß zu der Wiederholungsprüfung oder tritt er eine Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, gilt die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 33

Gesamtnote

(1) Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Gesamtnote festgesetzt. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen der Prüfung gemäß § 23 Absatz 1. In die Bildung der Gesamtnote gehen die auf zwei Dezimalstellen errechneten Punktzahlen der Prüfungsleistungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit jeweils 40 % und die Prüfungsleistung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 mit 20 % ein. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Endpunktzahl der Prüfung).

(2) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung entsprechend der Bundesnotenverordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsabschnitten gemäß § 23 Absatz 1 teilgenommen hat und mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) erreicht wurde.

§ 34

Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Endpunktzahl und die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 35

Diplomurkunde

(1) Mit dem Bestehen der Ersten juristischen Prüfung wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, mit der ihm der akademische Grad „Diplomjurist“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet; sie trägt das Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Schwerpunktbereichsprüfung wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

IV. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 37

Übergangsregelungen

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2010 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Prüfung nach

- a. § 17 Absatz 2 Nummer 2 ab dem 1. Oktober 2011
- b. § 17 Absatz 2 Nummer 3 ab dem 1. April 2011
- c. § 17 Absatz 2 Nummer 4 ab dem 1. Oktober 2011

jeweils im Rahmen einer Übung (§ 18 Absatz 2) abgenommen wird, sich auf den in dieser Ordnung angegebene Prüfungsstoff beschränkt und die Klausur jeweils nur 120 Minuten dauert.

(2) Die Regelungen über die Präsentation der Studienarbeit als mündliche Prüfungsleistung der universitären Schwerpunktpfprüfung sowie die damit verbundene Berechnung des Gesamtergebnisses dieser Prüfung gelten für alle Studierenden, die sich erstmalig im Wintersemester 2010/2011 für die Studienarbeit anmelden; für alle übrigen Studierenden verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

(3) Prüfungen im bisherigen Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ werden letztmalig für den ersten regulären Versuch im Wintersemester 2013 angeboten, im Übrigen letztmalig im Wintersemester 2015; zum Lehrangebot siehe die Übergangsvorschrift in der Studienordnung.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 22. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. August 2010 sowie der Zustimmung des Justizministeriums.

Greifswald, den 20. August 2010

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Studium
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 5	Fallstudie
§ 6	Master-Arbeit

§ 7	Bildung der Gesamtnote
§ 8	Akademischer Grad
§ 9	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module
Diploma Supplement

§ 1² Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Das Studium im Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit).

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit fachlichem Bezug, der wenigstens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde, sowie mindestens Englischkenntnisse mit dem Niveau B2 nach dem Europä-

ischen Referenzrahmen oder TOEFL (CBT) 184 oder TOEFL (IBT) 65 oder IELTS 5,5, und ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens TestDaF TDN 3 oder DSH 1).

(2) Über die Befreiung von den Zugangsvoraussetzungen i.S.v. Absatz 1 mit Ausnahme des Erfordernisses eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit fachlichem Bezug entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“.

(3) Je nach Vorwissen kann die Belegung von Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges Geographie für den Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ zur Auflage gemacht werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“, der auch das Zentrale Prüfungsamt von den Auflagen unterrichtet. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Master-Arbeit zu erfüllen.

§ 3 Module

(1) Im Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ werden gemäß §§ 10 bis 14 der Studienordnung folgende Module studiert.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(Abkürzungen: H – Hausarbeit; K – Klausur (90 min.); MP – mündliche Prüfung (20 min.); PL – Art und Anzahl der Prüfungsleistungen; AB – Arbeitsbelastung in Stunden; LP – Leistungspunkte; RPT – Regelprüfungstermin (Semester); S – Seminar; SV – Seminarvortrag mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung; SWS – Semesterwochenstunden; T – Testat (30 min.); TV – Teilnahmevoraussetzung; Ü – Übung; ÜA – Übungsaufgabe mit oder ohne schriftliches Protokoll; V – Vorlesung; * – Zusatzsymbol, wenn Prüfungsleistung nicht benotet wird, z. B. Referat R*):

Pflichtmodule werden im zeitlichen Umfang von 1440 Stunden (48 LP) mit folgenden Prüfungsleistungen und folgendem Regelprüfungstermin abgelegt:

ID	Pflichtmodul	PL	RPT	AB	LP
P1	Methoden der Raum- und Regionalanalyse	2 ÜA*	1	180	6
P2	Methodenmodul: Naturraumkartierung	1 ÜA*	1	180	6
P3	Regionale Geographie und Nachhaltigkeit	2 SV*	1	180	6
P4	Nachhaltigkeitstheorien I	1 K	1	180	6
P5	Schutzgebietsmanagement (Blockseminar)	1 SV*	2	180	6
P6	Nachhaltige Regionalentwicklung	1 SV*	2	180	6
P7	Naturressourcen und Regionalplanung in Nord- und Osteuropa	1 ÜA*	2	180	6
P8	Nachhaltigkeitstheorien II	1 K	2	180	6

(2) Wahlmodule werden im zeitlichen Umfang von 360 Stunden (12 LP) studiert und sind aus folgendem Angebot zu wählen:

ID	Wahlmodul	PL	RPT	AB	LP
W01	Tourismus und Nachhaltigkeit	1 SV*/H*	1	180	6
W02	(Landschafts)ökologie und Biodiversität	2 T	1	180	6
W03	Bodenbedeckung	1 MP	1	180	6
W04	Datenanalyse der Geowissenschaften für Fortgeschrittene	2 ÜA*	1	180	6
W05	Projektmanagement für Geographen (Blockseminar)	1 SV*	2	180	6
W06	Geoinformatik III	1 ÜA*	2	180	6
W07	Zoologischer Artenschutz	1 K, 1 SV	2	180	6
W08	Nachhaltigkeitsökonomie	1 K	2	180	6

(3) Das Fallstudienmodul im 3. Semester mit einem zeitlichen Umfang von 900 Stunden (30 LP):

ID	Fallstudienmodul	AB	LP
CSM	Fallstudie, Bericht, Präsentation, Diskussion	900	30

(4) Das Modul der Master-Arbeit im 4. Semester mit einem zeitlichen Umfang von 900 Stunden (30 LP):

ID	Master-Arbeit	AB	LP
MA	Master-Arbeit, Verteidigung, Kolloquium	900	30

(5) Die Module nach Absatz 1 bis 4 werden mit den Qualifikationszielen gemäß Anhang studiert.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, dem Fallstudienmodul sowie der Master-Arbeit.

(2) In der Modulprüfung wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele des Moduls erreicht hat. Im Ein-

vernehmen von Prüfendem und Studierenden kann die Prüfung auf Englisch stattfinden. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen von Modulprüfungen sind: mündliche Prüfungen (§ 8 GPO BMS), Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9 GPO BMS) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 10 GPO BMS).

(3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfers und einem sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die mündliche Prüfung

kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Kandidat 20 Minuten.

(4) Klausuren (90 Minuten) und Testate (30 Minuten) werden von einem Prüfer bewertet, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten bis zur Abgabe beträgt mindestens 14 Tage, spätester Abgabetermin ist der letzte Tag der Vorlesungszeit. Bei Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit ist der späteste Abgabetermin 14 Tage vor Beginn des nächsten Semesters. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt sind das Thema und der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(5) Als sonstige Prüfungsleistungen zählen Seminarvorträge mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung sowie Übungsaufgaben mit oder ohne schriftliches Protokoll. Diese Prüfungsleistungen werden jeweils durch einen Prüfer bewertet. Die Dauer eines Seminarvortrags beträgt 20 Minuten. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt sind das Thema und der Abgabetermin der schriftlichen Teile der sonstigen Prüfungsleistungen mitzuteilen.

(6) Der Termin der Prüfungsleistung(en) einer Modulprüfung wird durch den Modulverantwortlichen spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit verbindlich festgelegt und bekannt gemacht.

(7) Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden nach Maßgabe von § 3 benotet oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Fallstudie (Bearbeitung einer Fallstudie mit Fallstudienbericht inklusive Präsentation und Diskussion) wird durch den verantwortlichen Hochschullehrer oder Dozenten bestätigt.

(8) Die Wiederholung erfolgt nach Maßgabe von § 25 GPO BMS. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich; die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung (§ 24 Absatz 2 GPO BMS) findet keine Anwendung.

§ 5 Fallstudie

(1) Die Fallstudie ist selbstständig zu organisieren. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Fallstudie auf der Grundlage der Vorgaben des Modulhandbuchs über die Eignung des Projektvorschlags. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Fallstudienmodul beinhaltet die Bearbeitung einer Fallstudie sowie die Ausarbeitung eines Fallstudienberichtes, bevorzugt im Zweierteam, inklusive Präsentation und Diskussion in einer abschließenden Blockveranstaltung. Im Falle einer Teamarbeit ist dem schriftlichen Bericht eine Erklärung über die Einzelanteile an der Arbeit beizufügen.

(2) Für die Fallstudie werden 26 Leistungspunkte vergeben.

(3) Für den Bericht sowie die Präsentation mit Diskussion der Ergebnisse werden je zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Gesamtnote wird aus der Note der Präsentation und der Note des Fallstudienberichtes gebildet. Dabei wird der Fallstudienbericht vierfach gewichtet.

§ 6 Master-Arbeit

(1) Hat der Studierende mindestens 60 LP erworben und eventuelle zusätzliche Auflagen nach § 2 erfüllt, kann er jederzeit, spätestens jedoch 6 Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung, die Ausgabe eines Themas für die Master-Arbeit beantragen. § 14 Absatz 2 GPO BMS gilt entsprechend.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 780 Stunden im Verlaufe von sechs Monaten. Für die Master-Arbeit werden 26 Leistungspunkte vergeben.

(3) Für die Teilnahme am Masterkolloquium und die Verteidigung der Master-Arbeit werden je zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Abschlussarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; sie gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat die elektronische Form auf einem Datenträger nicht fristgerecht mit der Abschlussarbeit abliefern.

(5) Die Master-Arbeit beinhaltet eine Verteidigung. Die Gesamtnote wird aus der Note der Verteidigung und der Note der schriftlichen Arbeit gebildet. Dabei wird die schriftliche Arbeit vierfach gewichtet. Beide Teilleistungen der Master-Arbeit müssen mindestens mit 4,0 bewertet werden. Eine nicht bestandene Verteidigung kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Master-Arbeit.

(2) Die Noten für alle Modulprüfungen gehen gemäß ihres jeweiligen relativen Anteils an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein, die Note für die Master-Arbeit wird dabei mit dem zweifachen relativen Anteil gewichtet.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M. Sc.“) vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Februar 2010 und der Studienkommission vom 8. Juli 2010, der mit Beschluss des Senats vom

16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2010.

Greifswald, den 13. Juli 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 598

Anhang:

Qualifikationsziele der Module

Die Module des Studienganges M. Sc. Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Teil 1: Pflichtmodule

Pflichtmodul „Methoden der Raum- und Regionalanalyse“ (P1)

- Kenntnis der relevanten Theorien, Modell und Ansätze der Analyse
- Überblick über primär-, sekundärstatistische sowie qualitative Verfahren
- Kenntnis der wichtigsten Informationsquellen
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung von Indikatorenansätzen und der Durchführung von Regionalanalysen
- Praktische Kenntnisse der multivariaten Verarbeitung von Fernerkundungsdaten

Pflichtmodul „Methodenmodul: Naturraumkartierung (P2)

- Vertiefte systematische und instrumentelle Kompetenzen in der (boden)geographischen Feldforschung
- Fähigkeit zur komplexen Konzeption und Umsetzung von naturräumlichen Kartierprojekten als geoökologischem Zentralaspekt
- organisatorische Befähigung zur selbstständigen Arbeit in Kleingruppen

Wahlmodul „Regionale Geographie und Nachhaltigkeit“ (P3)

- Regionalspezifische Kenntnisse der physischen und Human-geographie, der integrierten Perspektiven und nachhaltigen Ansätze
- Fähigkeit zur Aufnahme und Analyse regionaler Besonderheiten, aber auch übergreifende Wechselwirkungen in den Entwicklungen verschiedener Länder
- Sensibilisierung für die Komplexität nachhaltiger Entwicklung und gegenseitiger Beziehungen bzw. Auswirkungen
- Anwendung der gewonnenen Kenntnisse durch praktische Einzel- und Gruppenübungen

Pflichtmodul „Nachhaltigkeitstheorien I“ (P4)

- Kenntnisse der Grundprobleme der Umweltethik
- Kenntnisse der ethischen Grundlagen der Nachhaltigkeitsidee

- Kenntnisse der unterschiedlichen Konzepte von Nachhaltigkeit
- Kenntnisse in ausgewählten Handlungsfeldern (Klimawandel, Biodiversität, Naturschutz)
- Kenntnisse der Grundlagen der Umweltpolitik
- Theoretische, inhaltliche und methodische Kenntnisse der Forschung im Bereich des globalen Wandels
- Praktische Erfahrungen in der Umsetzung von Nachhaltigkeitswissenschaft durch Gruppendiskussion und Gruppenarbeit

Wahlmodul „Schutzgebietsmanagement“ (P5)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse des Managements von verschiedenen Schutzgebietskategorien in unterschiedlichen Regionen der Welt
- Praktische Erfahrungen im Schutzgebietsmanagement durch Durchführung einer Fallstudie in einem Schutzgebiet

Pflichtmodul „Nachhaltige Regionalentwicklung“ (P6)

- Kenntnisse über Formen der nationalen und internationalen Standortkonkurrenz
- Kenntnisse über Regionalentwicklung und Planungsinstitutionen im internationalen Vergleich
- Kenntnisse über regionale Entwicklung als Langzeiteffekt von Counterpart Planning
- Fähigkeit zur Strukturierung von Counterpart Planning von Unternehmen, Verbänden und Gebietskörperschaften
- Kenntnisse über Entscheidungs-, Planungsebenen und Planungssektoren
- Fähigkeit, Elemente verschiedener Planungssubjekte, Planungsebenen, Planungssektoren und nationaler Planungssysteme zu strukturieren, zu moderieren und miteinander kompatibel zu gestalten.

Pflichtmodul „Naturressourcen und Regionalplanung in Nord- und Osteuropa“ (P7)

- Kenntnisse der regionale Besonderheiten Nord- und Osteuropas als Spezialisierungsraum der Universität Greifswald.
- Anwendung regionalanalytischer und geographischer Theorien in Bezug auf Nord- und Osteuropa.

- Fähigkeit zur Umsetzung regionalgeographischer Kenntnisse in eigenständige Projekte wie Naturraumkartierungen, Erarbeitung von Tourismuskonzepten
- Knüpfung von Kontakten und Vorbereitung auf selbstständige Berufstätigkeit im genannten Raum.

Pflichtmodul „Nachhaltigkeitstheorien II“ (P8)

- Grundkenntnisse in philosophischer Ethik
- Grundlagen naturschutzfachlicher Bewertung
- Überblick über den Argumentationsraum der Naturethik und ethische Naturschutzbegründungen
- Fähigkeit ethische Modelle auf konkrete Problemstellungen anzuwenden
- Theoretische, inhaltliche und methodische Kenntnisse der Forschung im Bereich des globalen Wandels
- Grundlegendes Verständnis des systemischen Einsatzes der Nachhaltigkeitswissenschaft
- Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Perspektive

Teil 2: Wahlmodule

Wahlmodul „Tourismus und Nachhaltigkeit“ (W01)

- Kenntnis der Entwicklungsgeschichte des nachhaltigen Tourismus
- Vertiefter Einblick in unterschiedliche Tourismusansätze
- Kenntnisse der Chancen und Grenzen von nachhaltigem Tourismus
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der generellen Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit von Konzepten

Wahlmodul „(Landschafts)ökologie und Biodiversität“ (W02)

- Verständnis der grundlegenden landschaftsökologischen Komponenten (Klima, Relief, Boden, Wasser, Vegetation, Mensch)
- Kenntnisse der angewandten Aspekte der Landschaftsökologie
- Theoretische Kenntnisse der Methoden zur Erfassung von Biodiversität

Wahlmodul „Bodenbedeckung“ (W03)

- Kenntnis über Konzepte und Methoden in der landschaftsökologischen Beschreibung und Analyse von Mooren
- Übersicht über die wichtigste Moortypen, ihre Eigenschaften und ihre Verteilung in der Welt

Wahlmodul „Datenanalyse der Geowissenschaften für Fortgeschrittene“ (W04)

- Kompetenz in der Aufbereitung und Verwaltung von Datensätzen
- Fähigkeiten in der Anwendung statistischer und räumlich statistischer Verfahren in ausgewählten geowissenschaftlichen Teildisziplinen

Wahlmodul „Projektmanagement für Geographen“ (W05)

- Kenntnisse des Projektmanagementprozesses sowie grundlegender Projektmanagementmethoden
- Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von Projekten
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen der teilnehmenden Studenten durch Arbeiten in Teams

Wahlmodul „Geoinformatik III“ (W06)

- Erweiterte theoretische und praktische Kenntnisse Geographischer Informationssysteme, insbes. WebGIS; Fähigkeit, ein eigenes WebGIS-Projekt aufzusetzen und im Internet zu präsentieren

- Fähigkeit, ein komplettes GIS-Projekt praktisch durchzuführen für Fragestellungen aus den Bereichen der Geographie, Geologie oder Landschaftsökologie

Wahlmodul „Tierschutz und -ökologie“ (W07)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Naturschutzbiologie der Tiere und der Biodiversitätsforschung
- Kenntnis praktischer Probleme der Naturschutzbiologie

Wahlmodul „Nachhaltigkeitsökonomie“ (W08)

- Theoretische und empirische Kenntnisse von Bewertungsproblemen aller Art in Natur und Landschaft
- Praktische Kenntnisse in allen Konfliktsituationen in der Kulturlandschaft
- Kenntnisse über die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und Agrarpolitik
- Kenntnisse über ökonomische Lösungsansätze für Umweltkonflikte
- Praktische Kenntnisse in allen Konfliktsituationen in der Kulturlandschaft
- Kenntnisse über die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und Agrarpolitik

Teil 3: Fallstudie

Modul „Fallstudie“ (CSM)

- Kenntnisse von potenziellen Berufsfeldern und Arbeitgebern
- Befähigung zu komplexer geographischer Kartierung und/oder sonstigen, z.B. sozialwissenschaftlichen Datenerhebungen in (geschützten) Naturlandschaften
 - a) Schutzgebiets- und Biosphärenreservatsmanagement im Rahmen des Universitätsforschungsschwerpunktes Landschaftsökologie
 - In Kooperation mit verschiedenen Schutzgebiets- und Biosphärenreservatsverwaltungen und Organisationen (u.a. GTZ, WWF) in ausgewählten Ländern der Erde (u.a. Deutschland, Vietnam)
 - b) Tourismus
 - Geographie der Freizeit und des Tourismus
 - Regionales Gesundheits- und Freizeitmanagement
 - In Kooperation mit einer touristischen Destination (auch Großschutzgebiete) oder Organisation oder im Rahmen eines umfassenderen Projektes
 - c) Kooperationen (DAAD, ERASMUS, Socrates, Intensivprogramme EU) im Rahmen des Universitätsschwerpunktes Nord- und Osteuropa
- Einsatz erlernter geo- und sozialwissenschaftlicher Instrumente, Methoden und Lösungsansätze in interdisziplinären Netzwerken
- Eigenständige Beiträge zur Internationalisierung auf organisatorischer Grundlage der Universitätspartnerschaften

Teil 4: Master-Arbeit

Modul „Master-Arbeit“ (MA)

- Vertiefte Kenntnisse in Planung einer komplexen Forschungsaufgabe, der Formulierung eines Forschungsprogramms
- Fähigkeit der eigenständigen Durchführung eines komplexen Forschungsprogramms
- Fähigkeit der schriftliche Darstellung der Ergebnisse einer Forschungsarbeit
- Disputation als mündliche Präsentation und Diskussion (Verteidigung) einer Forschungsarbeit

Diploma Supplement für das Bachelor-/Master Programm

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Sciences (M.Sc.) in Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalplanung

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o./ s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Englisch/Deutsch, Englisch/Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master (120 Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS))
Pflichtmodule (48 Credit Points), Wahlpflichtmodule (12 Credit Points), Fallstudie (30 Credit Points), Master-Arbeit (30 Credit Points)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit fachlichem Bezug, der wenigstens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde, sowie mindestens Englischkenntnisse mit dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder TOEFL (CBT) 184 oder TOEFL (IBT) 65 oder IELTS 5,5, und ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens TestDaF TDN 3 oder DSH 1).

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

- fundiertes Wissen in der physischen Geographie und der Humangeographie
- praktisches Wissen in der Analyse und der Bewertung von Nachhaltigkeit
- grundlegendes Wissen über die ethische und ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit
- grundlegende Fertigkeiten in der Arbeit mit Geographischen Informationssystemen (GIS)
- wissenschaftliches Arbeiten und Kommunizieren sowie Fertigkeiten der Umsetzung und des Managements

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

XXX im Studiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung, MSc
XXX

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Bachelor: Qualifikation für die Zulassung zu postgradualen Studiengängen (Masterstudiengänge)

Master: Promotion

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de

<http://www.uni-greifswald.de/~geo/> [Neue-Seite-2007/Geographie/Geographie.html](#)

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX

Prüfungszeugnis vom XXX

Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

XXX

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

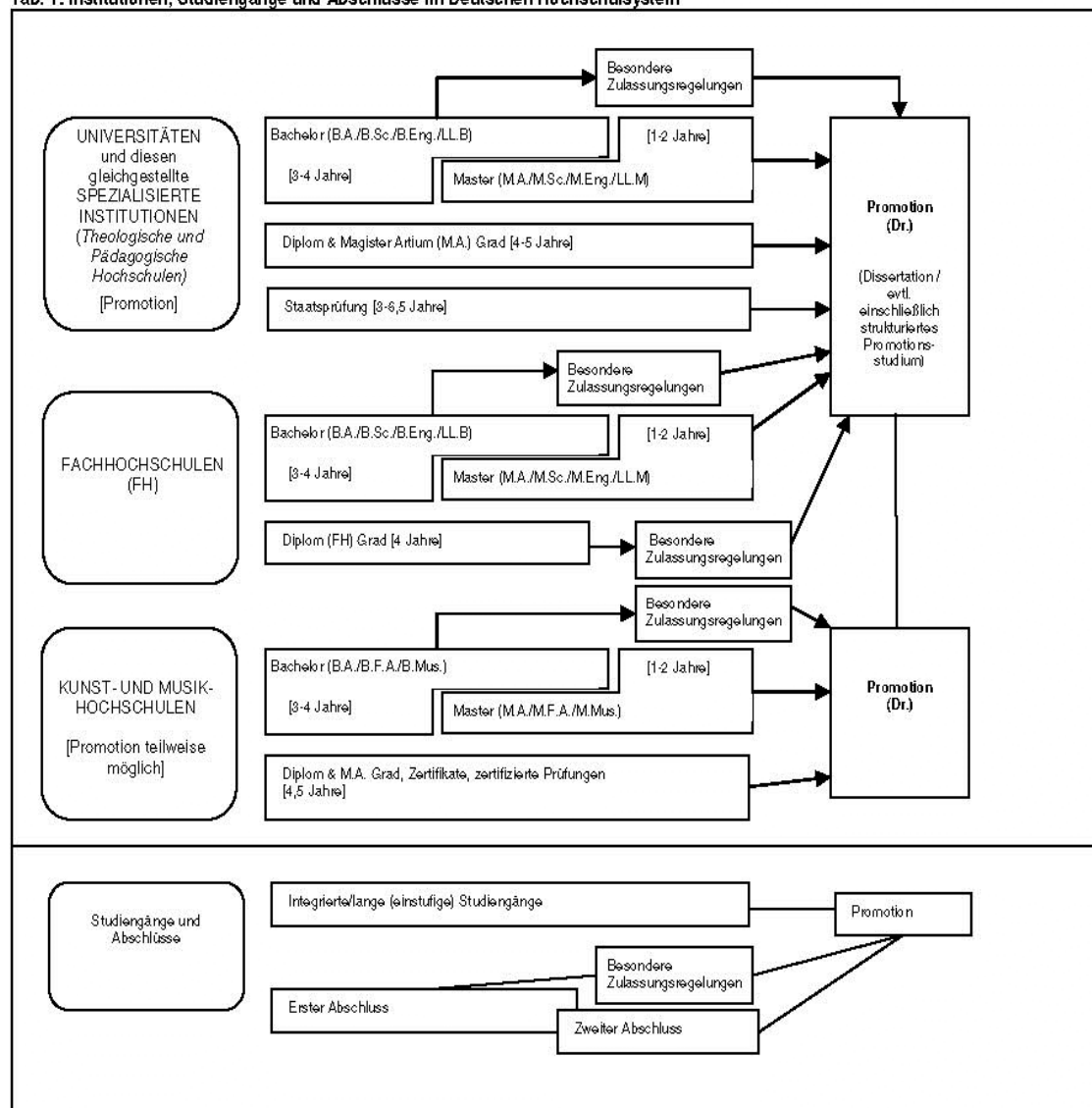
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dokubildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement für das Bachelor-/ Master- Programm

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Sciences (M.Sc.) in Sustainability Geography and Regional Development

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

XXX

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

English/German, English/German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master (120 Credit Points according to European Credit Transfer System (ECTS))
Principal Modules (48 Credit Points), Minor Modules (12 Credit Points), Case study
(30 Credit Points), Master Thesis (30 Credit Points)

3.2 Official Length of Program

4 Semester

3.3 Access Requirements

Bachelor of Sciences (B.Sc.) or comparable degree in Geography or equivalent;
Overall grade of at least "gut" (2.5) ("good" or equivalent)
Good knowledge of English (TOEFL (CBT) 184 or TOEFL (IBT) 65 or IELTS 5,5)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

1. substantial knowledge of physiogeography and human geography
2. practical knowledge in the analysis and assessment of sustainability
3. basic knowledge of the ethical and economic dimension of sustainability
4. basic skills in working with Geographic Information Systems (GIS)
5. the capability to discuss and practice scientific and management methods

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX of XXX in Sustainability Geography and Regional Development, MSc
XXX

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Bachelor: Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master program)
Master: Dissertation

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de
<http://www.uni-greifswald.de/~geo/> Neue-Seite-
[2007/Geographie/Geographie.html](http://www.uni-greifswald.de/~geo/2007/Geographie/Geographie.html)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

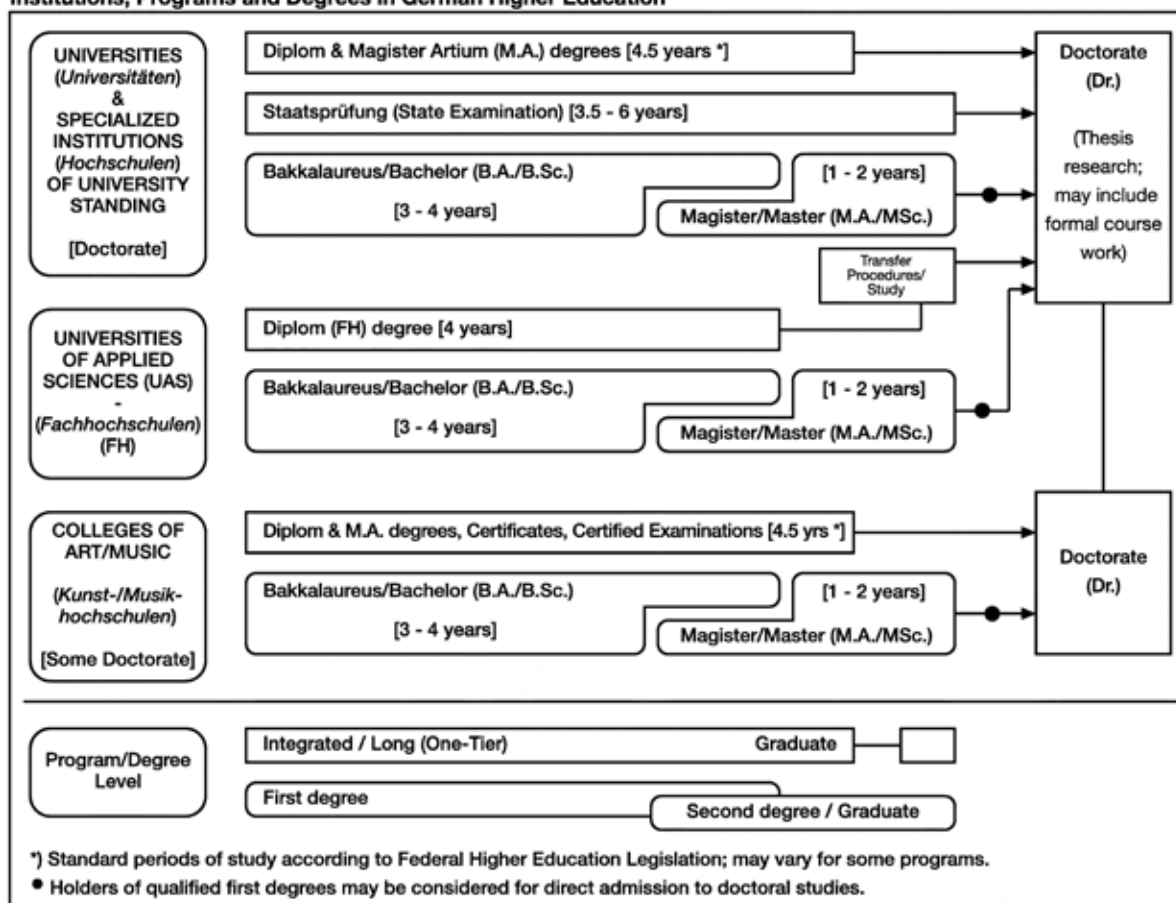
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 13. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung § 2 Studium § 3 Module § 4 Modulprüfungen § 5 Abschlussprüfung	§ 6 Prüfungstermine § 7 B.A.-Arbeit § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift
---	---

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1²

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht. *Ergänzend gilt* die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung (GPO BMS).

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Bereich des öffentlichen Rechts.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Wird die Bachelorarbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben, wird dies mit zusätzlich 300 Stunden angerechnet. Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3

Module

§ 2

Studium

(1) Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Öffentliches Recht erstreckt sich über sechs Semester.

(1) Im Teilstudiengang Öffentliches Recht sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren:

Modul	Semester	Arbeitsbelastung	Leistungspunkte
1. Staatsrecht I	1. und 2. Sem.	510 Stunden	17 LP
2. Grundlagen des Rechts	2. Sem.	90 Stunden	3 LP
3. Staatsrecht II	3. Sem.	180 Stunden	6 LP
4. Allgemeines Verwaltungsrecht	3. Sem.	240 Stunden	8 LP
5. Öffentliches Recht/Vertiefung	4. und 5. Sem.	420 Stunden	14 LP
6. Wahlmodul	4. Sem.	180 Stunden	6 LP
7. Seminar	5. und 6. Sem.	270 Stunden	9 LP
Summe		1890 Stunden	63 LP

Als Wahlmodul kann jedes Modul aus einem modularisierten Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, mit schriftlich zu erteilender Zustimmung des Dozenten auch alle weiteren Lehrveranstaltungen der Fakultät im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden (SWS).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen zu englischsprachigen Modulen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin
1. Staatsrecht I	Hausarbeit von 10 – 20 Seiten	2. Sem.
2. Grundlagen des Rechts	Klausur (90 Minuten)	2. Sem.
3. Staatsrecht II	Klausur (120 Minuten)	3. Sem.
4. Allgemeines Verwaltungsrecht	Klausur (90 Minuten)	3. Sem.
5. Öffentliches Recht/Vertiefung	Klausur (90 Minuten)	5. Sem.
6. Wahlmodul	Siehe Absatz 3	4. Sem.
7. Seminar	Seminararbeit mit Präsentation, sowie Mitwirkung an Diskussion	6. Sem.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in der Anlage formulierten Qualifikationszielen.

(3) Werden im Rahmen des Wahlmoduls ein oder mehrere Module aus einem modularisierten Studiengang gewählt, sind die dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen unter sinngemäßer Anwendung der dort vorgesehenen Bedingungen und Verfahren zu erbringen. Soweit das Wahlmodul aus einem nicht-modularisierten Studiengang gewählt wird, so entscheidet der Dozent mit seiner Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zugleich, ob eine Klausur von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung von 20 Minuten zu erbringen ist. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidat 20 Minuten anzusetzen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet; eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dem Erstprüfer rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist. Der Erstprüfer teilt dem Zweitprüfer seine Bewertung mit. Das Bewertungsverfahren soll höchstens acht Wochen dauern. Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(5) Im Einzelfall können für Teile einer Klausur unterschiedliche Prüfer bestellt werden; in diesem Fall wird die Gesamtnote für die Klausur aus dem entsprechend der Bedeutung der Teile gewichteten Durchschnitt der Bewertungen für die Teile gebildet; die Gewichtung ist vorab festzusetzen und den Studierenden spätestens mit der Klausurstellung mitzuteilen. Weiterhin kann im Einzelfall, wenn sich zu einer Modulprüfung weniger als sechs Kandidaten angemeldet haben, der Prüfer eine vorgesehene Klausur durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzen. Die Kandidaten sind darüber spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Anmeldefrist zur betreffenden Prüfung, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit nach Absatz 1 Nummer 1 wird vom verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

(7) Die Zulassung zum Seminar wird bei dem verantwortlichen Dozenten beantragt. Die dabei einzuhaltende Frist wird von diesem durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters. Mit Zustimmung des Dozenten können sich Studierende auch später bei ihm anmelden. Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen setzt nach Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangegangenen Semesters die Zustimmung des betreffenden Dozenten voraus. Der Dozent meldet die betreffenden Studierenden spätestens vier Wochen vor der Präsentation der entsprechenden Arbeit beim Zentralen Prüfungsamt.

(8) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 5 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidat 20 Minuten anzusetzen. Die Vorbereitung auf die Prüfung sowie die Ablegung werden mit 60 Stunden Arbeitsbelastung / 2 LP angerechnet.

(2) Die Abschlussprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Der Prüfling teilt dem Prüfer vor der Prüfung die Ergebnisse der bisher absolvierten Module (Notenspiegel) mit.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen mit Blick auf das in den Modulen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erworbene Wissen.

(4) Die Zulassung von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Prüfers und des Prüflings.

§ 6**Prüfungstermine**

Die Modulprüfungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 sowie 4 bis 6 finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Modulprüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 stellt die letzte im Rahmen der im betreffenden Semester abgehaltenen Anfängerübung im öffentlichen Recht angebotene Klausur dar; der Termin wird durch den Dozenten bekanntgegeben.

§ 7**B.A.-Arbeit**

(1) Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten). Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der gegebenen Frist ein Problem im Bereich aus dem öffentlichen Recht selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Vergabe des Themas muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung beantragt werden.

(2) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll drei Wochen bei jedem Prüfer nicht überschreiten. Der erste Prüfer teilt seine Bewertung dem zweiten Prüfer mit.

(3) Die Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist nur mit Zustimmung beider Prüfer möglich.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1159, geändert durch Satzung vom 15. Mai 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 2), außer Kraft.

(2) Für die vor diesem Zeitpunkt im B.A.-Studiengang öffentliches Recht eingeschriebenen Studierenden gelten die bisherigen Vorschriften. Für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2011 das 4. Fachsemester erreichen, gilt dies mit der Maßgabe, dass im Rahmen des Moduls „Vertiefung öffentliches Recht“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 PO B.A. Öffentliches Recht vom 28. Juni 2005) kein Studienschwerpunkt nach § 2 Absatz 2 (PO B.A. Öffentliches Recht vom 28. Juni 2005) zu wählen ist, sondern alle dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht zugeordneten Lehrveranstaltungen der Fakultät im Gesamtumfang von zehn SWS gewählt werden können.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 13. August 2010.

Greifswald, den 13. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 615

Anlage

Qualifikationsziele der Module

Die Module gemäß § 3 Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert.

Nr. 1 Staatsrecht I

Die Studierenden haben Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehendem Regelwerk entwickelt. Sie kennen die Grundrechte sowie die verschiedenen Staatsorgane und deren Aufgaben einschließlich der zwischen den Organen bestehenden Verbindungen. Sie sind auf dieser Grundlage in der Lage, im Bereich des Staatsrechts methodisch sauber juristisch zu arbeiten – vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten mit geordneter Argumentation, und dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen.

Nr. 2 Grundlagen des Rechts

Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht in der konkret vom Studierenden gewählten Perspektive die grundlegenden, seien es die philosophischen oder ökonomischen, ggf. auch historischen oder gesellschaftspolitischen, Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen und zu ihrer Antwort beizutragen.

Nr. 3 Staatsrecht II

Die Studierenden haben tiefere Kenntnisse im Umgang mit konkreten juristischen Fällen aus dem Bereich des Staatsrechts (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht) erworben und sind in der Lage, diese Fälle methodengerecht einer Lösung zuzuführen.

Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsrecht

Auf der Grundlage von Kenntnissen des Allgemeinen Verwaltungsrechts und Elementarkenntnissen des Verwaltungsprozessrechts sind die Studierenden in der Lage, das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen.

Nr. 5 Öffentliches Recht/Vertiefung

Auf der Grundlage von Kenntnissen des Verwaltungsorganisationsrechts, des Besonderen Verwaltungsrechts (Polizeirecht: Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ordnungs- und Polizeibehörden sowie Entschädigung und Kostentragung; Kommunalrecht: Verwaltungsorganisationsrecht, Tätigkeitsfelder der Gemeinden; Baurecht: Bauleitplanung, planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben), des Europarechts (Grundfreiheiten, Institutionen, Rechtsquellen) sowie vertieften Kenntnissen des Staatsrechts sind die Studierenden in der Lage, hoheitliche Akte am Maßstab der jeweils geltenden Rechtsnormen auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von Fällen unter Beweis zu stellen.

Nr. 6 Wahlmodul

Die Studierenden haben im gewählten Bereich ihre Fähigkeit zum Umgang mit rechtswissenschaftlichen Fragestellungen vertieft und ausgebaut oder entsprechende Fähigkeiten im Umgang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen erworben.

Nr. 7 Seminar

Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem öffentlichen Recht wissenschaftlich zu bearbeiten, indem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken.

Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Privatrecht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 13. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
§ 2 Studium
§ 3 Module
§ 4 Modulprüfungen
§ 5 Abschlussprüfung

§ 6 Prüfungstermine
§ 7 B.A.-Arbeit
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1²

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Privatrecht. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung (GPO BMS).

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Bereich des Privatrechts.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Wird die Bachelorarbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben, wird dies mit zusätzlich 300 Stunden angerechnet. Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

§ 2 Studium

(1) Im Teilstudiengang Privatrecht sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren:

(1) Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Privatrecht erstreckt sich über sechs Semester.

Modul	Semester	Arbeitsbelastung	Leistungspunkte
1. Grundkurs Privatrecht	1. und 2. Sem.	600 Stunden	20 LP
2. Hausarbeit im Privatrecht	3. Sem.	150 Stunden	5 LP
3. Aufbaukurs Privatrecht I	3. Sem.	270 Stunden	9 LP
4. Aufbaukurs Privatrecht II	4. Sem.	330 Stunden	11 LP
5. Unternehmensrecht	4. und 5. Sem.	180 Stunden	6 LP
6. Grundlagen des Rechts	5. Sem.	90 Stunden	3 LP
7. Seminar	5. und 6. Sem.	270 Stunden	9 LP
Summe		1890 Stunden	63 LP

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin
1. Grundkurs Privatrecht	Klausur (120 Minuten)	2. Sem.
2. Hausarbeit im Privatrecht	Hausarbeit von 10 – 20 Seiten	3. Sem.
3. Aufbaukurs Privatrecht I	Klausur (90 Minuten)	3. Sem.
4. Aufbaukurs Privatrecht II	Klausur (90 Minuten)	4. Sem.
5. Unternehmensrecht	Klausur (90 Minuten)	5. Sem.
6. Grundlagen des Rechts	Klausur (90 Minuten)	5. Sem.
7. Seminar	Seminararbeit mit Präsentation sowie Mitwirkung an Diskussion	6. Sem.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in der Anlage formulierten Qualifikationszielen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet; eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dem Erstprüfer rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist. Der Erstprüfer teilt dem Zweitprüfer seine Bewertung mit. Das Bewertungsverfahren soll höchstens acht Wochen dauern. Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(4) Im Einzelfall können für Teile einer Klausur unterschiedliche Prüfer bestellt werden; in diesem Fall wird die Gesamtnote für die Klausur aus dem entsprechend der Bedeutung der Teile gewichteten Durchschnitt der Bewertungen für die Teile gebildet; die Gewichtung ist vorab festzusetzen und den Studierenden spätestens mit der Klausurstellung mitzuteilen. Weiterhin kann im Einzelfall, wenn sich zu einer Modulprüfung weniger als sechs Kandidaten angemeldet haben, der Prüfer eine vorgesehene Klausur durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzen. Die Kandidaten sind darüber spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Anmeldefrist zur betreffenden Prüfung, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit (Absatz 1 Nummer 2) wird vom verantwortlichen Prüfer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

(6) Die Zulassung zum Seminar wird bei dem verantwortlichen Dozenten beantragt. Die dabei einzuhaltende Frist wird von diesem durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters. Mit Zustimmung des Dozenten können sich Studierende auch später bei ihm anmelden. Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen setzt nach Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangegangenen Semesters die Zustimmung des betreffenden Dozenten voraus. Der Dozent meldet die betreffenden Studierenden spätestens vier Wochen vor der Präsentation der entsprechenden Arbeit beim Zentralen Prüfungsamt.

(7) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 5 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidaten 20 Minuten anzusetzen. Die Vorbereitung auf die Prüfung sowie die Ablegung werden mit 60 Stunden Arbeitsbelastung/2 LP angerechnet.

(2) Die Abschlussprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Der Prüfling teilt dem Prüfer vor der Prüfung die Ergebnisse der bisher absolvierten Module (Notenspiegel) mit.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen mit Blick auf das in den Modulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erworbene Wissen.

(4) Die Zulassung von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Prüfers und des Prüflings.

§ 6 Prüfungstermine

Die Modulprüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 stellt die letzte Klausur im Rahmen der „Übung für Anfänger“ dar; der Termin wird durch den verantwortlichen Dozenten bekannt gegeben. Modulprüfungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 7**B.A.-Arbeit**

(1) Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten). Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der gegebenen Frist ein Problem im Bereich aus dem Privatrecht selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Vergabe des Themas muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung beantragt werden.

(2) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll drei Wochen bei jedem Prüfer nicht überschreiten. Der erste Prüfer teilt seine Bewertung dem zweiten Prüfer mit.

(3) Die Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist nur mit Zustimmung beider Prüfer möglich.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 28. Juni 2005 (Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 1171), geändert durch Satzung vom 21. Januar 2008 (Mitt.bl. BM M-V 2008 S. 405), außer Kraft.

(2) Für die vor diesem Zeitpunkt im B.A.-Studiengang Privatrecht eingeschriebenen Studierenden gelten die bisherigen Vorschriften.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 13. August 2010.

Greifswald, den 13. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 619

Anlage

Qualifikationsziele der Module

Die Module werden gemäß § 3 Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert.

1. Grundkurs Privatrecht

Die Studierenden verstehen juristisch relevante Kommunikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilung, ferner die Funktion und Wirkungsweise drittwirkenden Erklärens. Sie verstehen die Funktionen von relativen schuldrechtlichen Verhältnissen sowie die Ebenen von schuldrechtlichen Pflichten (Primär- und Sekundäransprüche), verstehen und beherrschen die Haftungsunterschiede zwischen Vertragshaftung und gesetzlicher (deliktischer) Haftung. Sie beherrschen die „Normalverläufe“ von Schuldverhältnissen (Erfüllungsmöglichkeiten). Sie entwickeln Gestaltungsvermögen zur Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse. Sie erwerben intensive Kenntnisse des Leistungsstörungenrechts und sind fähig, dieses anzuwenden.

2. Hausarbeit im Privatrecht

Die Studierenden sind in der Lage, auf der Grundlage der im Grundkurs und der Übung erworbenen Kenntnisse einen Fall ausführlich zu bearbeiten.

3. Aufbaukurs Privatrecht I

Die Studierenden kennen die Spezifika verschiedener Vertragstypen (wie Kauf, Miete, Werk- und Dienstvertrag) sowie das gesetzliche Haftungs- und Schadensrecht und können Rechtsfragen in diesen Bereichen bearbeiten.

4. Aufbaukurs Privatrecht II

Die Studierenden erkennen die Strukturidentitäten und die Unterschiede sowie die Konkurrenzen von Rückgewähr-Rechtsverhältnissen („restitutio“) und beherrschen deren Handhabung. Sie verstehen Leitprinzipien, Anspruchsgrundlagen und -inhalte des Bereicherungsrechts und der Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie verstehen die Eigenart von Sachenrechten, ihre Typisierung und wesentlichen Inhalte. Sie können Rechtserwerb und -verlust von Sachenrechten bei Mobilien und Immobilien handhaben. Sie verstehen Bedarf und Möglichkeit von Kreditsicherungen, die gesetzlichen Formen und die praeter legem entwickelten Gestaltungen; sie entwickeln Handhabungskompetenz. Sie entwickeln Analysefähigkeit betr. Risiken von Kreditsicherungen sowie Konfliktlösungen.

Die Studierenden erwerben Orientierungswissen/Grundkenntnisse über das Gerichts-/Justizverwaltungswesen und die Justizabläufe. Sie entwickeln Verständnis für Zweckdienlichkeit von Justizinstitutionen, -organisationen und -abläufen. Sie verstehen Rechtsverwirklichung (Justizorganisation und deren Tätigkeit) als Entfaltung verfassungsrechtlicher Wert-/Grundentscheidungen. Sie verstehen die Methodik der prozesspraktischen, zielführenden Streitbeurteilung und Streiterledigung und können sie anwenden.

5. Unternehmensrecht

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, rechtliche Grundfragen im Zusammenhang mit vertraglichen Personenzusammenschlüssen zu erfassen und diese dann – im Kontext auch handelsrechtlicher Besonderheiten – unternehmensrechtlich zu deuten. Dieses Ausbildungsziel verlangt die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Problemstellungen im BGB-Vereinsrecht sowie im BGB-Gesellschaftsrecht sowie darüber hinaus die Beschäftigung mit den handelsrechtlichen Grundlagen sowie den Grundzügen des Personenhandelsgesellschaftsrechts. Die Studierenden erwerben auch interdisziplinäre Kompetenzen, namentlich über ökonomische Grundlagen des Unternehmensrechts einschließlich der Theorie kollektiver Entscheidungen.

Die Studierenden können Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem individuellen Arbeitsverhältnis – von dessen Begründung über dessen Durchführung bis hin zur Beendigung – bearbeiten.

6. Grundlagen des Rechts

Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

7. Seminar

Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem Privatrecht wissenschaftlich zu bearbeiten, in dem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“ (PO B.A. R.W.P.) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand	§ 9	B.A.-Grad
§ 2	B.A.-Prüfung	§ 10	Bildung der Gesamtnote
§ 3	Rechtswissenschaftliche Module	§ 11	Prüfungsausschuss und Zentrales Prüfungsamt
§ 4	Wirtschaftswissenschaftliche Module	§ 12	Inkrafttreten
§ 5	Module im Bereich der Schlüsselqualifikationen		
§ 6	Praktikum		
§ 7	B.A.-Arbeit	Anlage:	Qualifikationsziele
§ 8	Abschlussprüfungen		Diploma Supplement

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1²

Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, im folgenden B.A. R.W.P. genannt. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung (GPO BMS) mit Ausnahme der §§ 4 Absatz 5, 7 Absatz 1 und 18 Absatz 2. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 2

B.A.- Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die B.A.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören

1. grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse in den Fächern Rechtswissenschaften, insbesondere Privatrecht, sowie Wirtschaftswissenschaften, mit Schwerpunkten insbesondere in den Bereichen Personal und Arbeitsrecht sowie

2. Kompetenzen in Rede- und Präsentationstechniken und Entwicklung des individuellen Kommunikationsverhaltens sowie die sichere Kommunikation in den einschlägigen englischen Fachsprachen (Recht, Wirtschaft, Wissenschaft).

(2) Die B.A.-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Abschlussprüfung im Bereich der Schlüsselqualifikationen, der Bachelorarbeit, den beiden Abschlussprüfungen in den Fächern Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Sie ist bestanden, wenn alle diese Prüfungen mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet und insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht wurden. Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(3) Die insgesamt 180 Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:

1. Rechtswissenschaftliche Module (§ 3):	70 LP
2. Wirtschaftswissenschaftliche Leistungspunkte (§ 4):	67 LP
3. Leistungspunkte im Rahmen der Schlüsselqualifikationen (§ 5):	20 LP
4. Abschlussprüfung in den drei vorgenannten Bereichen (§§ 5 Absatz 5, 8):	3 LP
5. Abschlussarbeit (§ 7):	8 LP
6. Praktikum (§ 6):	12 LP

Dabei sind die Abschlussprüfungen nach § 5 Absatz 5 und § 8 mit jeweils einem LP angesetzt.

(4) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungen finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren bekannt gegeben.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3

Rechtswissenschaftliche Module

(1) Es werden folgende wirtschaftswissenschaftlichen Module studiert:

Modul	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüfungs-termin
1. Grundkurs Privatrecht	540	18	Klausur, 120 Min.	2. Sem.
2. Grundlagen des öffentlichen Rechts	360	12	Klausur, 120 Min.	2. Sem.
3. Aufbaukurs Privatrecht I	240	8	Klausur, 90 Min.	3. Sem.
4. Unternehmensrecht	180	6	Klausur, 90 Min.	4. Sem.
5. Grundlagen des Rechts	90	3	Klausur, 90 Min.	4. Sem.
6. Hausarbeit	150	5	Hausarbeit von 10 – 20 Seiten	5. Sem.
7. Aufbaukurs Arbeitsrecht	270	9	Klausur, 90 Min.	6. Sem.
8. Seminar	270	9	Seminarreferat mit anschließender Präsentation	6. Sem.
Summe		70		

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den im Anhang aufgeführten Qualifikationszielen der Module.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet; eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dem Erstprüfer rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist. Der Erstprüfer teilt dem Zweitprüfer seine Bewertung mit. Das Bewertungsverfahren soll höchstens acht Wochen dauern. Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(4) Wenn sich zu einer Modulprüfung weniger als sechs Kandidaten angemeldet haben, kann der Prüfer eine vorgesehene Klausur im Einzelfall durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzen; die Kandidaten sind darüber spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Anmeldefrist zur betreffenden Prüfung, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit (Absatz 1 Nummer 7) wird von dem verantwortlichen Prüfer Hochschullehrer festge-

legt; sie beträgt mindestens drei Wochen. Die Zulassung zum Seminar wird bei dem verantwortlichen Dozenten beantragt. Die dabei einzuhaltende Frist wird von diesem durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters. Mit Zustimmung des Dozenten können sich Studierende auch später bei ihm anmelden. Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen setzt nach dem Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangegangenen Semesters die Zustimmung des betreffenden Dozenten voraus. Der Dozent meldet die betreffenden Studierenden spätestens vier Wochen vor der Präsentation der entsprechenden Arbeit beim Zentralen Prüfungsamt. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas.

(6) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 4

Wirtschaftswissenschaftliche Module

(1) Es werden folgende wirtschaftswissenschaftlichen Module studiert:

Modul	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüfungs-termin
1. Einführung in die BWL	150	5	Klausur, 120 Min.	1. Sem.
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	150	5	Klausur, 120 Min.	1. Sem.
3. Einführung in die VWL	150	5	Klausur, 120 Min.	2. Sem.
4. Einführung in das Marketing	120	4	Klausur, 60 Min.	2. Sem.
5. Personal/Organisation	120	4	Klausur, 60 Min.	3. Sem.
6. Finanzwirtschaftliche Prozesse	360	12	Klausur, 120 Min.	4. Sem.
7. Wahlmodul Allgemeine BWL I	180	6	Klausur, 120 Min.	4. Sem.

8. Wahlmodul Allgemeine BWL II	90	3	Klausur, 60 Min.	5. Sem.
9. Mikroökonomik	240	8	Klausur, 120 Min.	5. Sem.
10. Personal- und Organisationsökonomie (Allgemeine BWL)	90	3	Klausur, 60 Min.	5. Sem.
11. Wahlmodul Personal/ Organisation (Spezielle BWL)	90	3	Klausur, 60 Min.	6. Sem.
12. Seminar	270	9	Seminarreferat mit anschließender Präsentation; Mitwirkung an der Diskussion im Übrigen	6. Sem.
Summe		67		0

(2) § 3 Absatz 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 5

Module im Bereich der Schlüsselqualifikationen

(1) Im Bereich der „Schlüsselqualifikationen“ werden folgende Module studiert:

Lfd. Nr.	Modul	Arbeitsbelastung/ Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüfungs-termin
1	Kommunikationstechniken	180 / 6	Mündliche Prüfung, bestehend aus einem Beitrag zu einer Gruppenpräsentation und einer 20-minütigen mündlichen Einzelprüfung	2. Sem.
2	English for Academic and Economic Purposes	240 / 8	Klausur, 120 Min.	3. Sem.
3	English for Legal Purposes	180 / 6	Klausur, 120 Min.	4. Sem.
	Summe	600 / 20		

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen, im Anhang aufgeführten Qualifikationszielen der Module.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgehalten; Klausuren werden nur von einem Prüfer bewertet.

(4) Klausuren können während der Sprechzeiten des Prüfers eingesehen werden und werden fünf Jahre aufbewahrt.

(5) Im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung zu den Schlüsselqualifikationen werden die in den einzelnen Modulen erworbenen Fähigkeiten zum Diskurs in englischer Sprache einschließlich Medieneinsatz geprüft. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wenn alle Prüfungen nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt wurden. Die Prüfung soll spätestens im 5. Fachsemester abgelegt werden. Sie wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und dauert 20 Minuten pro Kandidat; sie wird in der Regel als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Kandidaten durchgeführt. Im Sinne von § 10 Absatz 2 gilt diese Prüfung als ein Modul von fünf LP.

§ 6 Praktikum

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden abzuleisten; das Praktikum soll während der

vorlesungsfreien Zeiten des ersten bis sechsten Semesters stattfinden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der Studierenden zu ergänzen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag auf Entscheidung über die Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7 B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen.

(2) Die B.A.-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der B.A.-Arbeit kann juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen oder Fragestellungen aus beiden Fächern aufgreifen. Es darf nicht vor dem vierten Fachsemester und soll spätestens im sechsten Fachsemester ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Vergabe des Themas muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung beantragt werden.

(4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem im Bereich der Rechts- bzw. der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(5) Die B.A.-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit beiden Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die B.A.-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt sechs Wochen (240 Stunden); für sie werden acht LP vergeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der B.A.-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Zum Zweck der Überprüfung von Plagiaten ist eine elektronische Fassung der B.A.-Arbeit beizufügen.

(8) Bei der Bewertung der B.A.-Arbeit teilt der erste Prüfer dem zweiten Prüfer das Ergebnis mit. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll drei Wochen bei jedem Prüfer nicht überschreiten.

§ 8

Abschlussprüfungen

(1) Am Ende des Studiums erfolgt jeweils eine Abschlussprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften und im Fach Rechtswissenschaften. Die beiden Abschlussprüfungen werden in mündlicher Form abgelegt und sollen rund 20 Minuten dauern, bei Gruppenprüfungen pro Kandidat gerechnet. Sie wird jeweils von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Der Prüfling teilt dem Prüfer vor der Prüfung die Ergebnisse der im jeweiligen Bereich (§§ 3, 4) absolvierten Module (Notenspiegel) mit.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das in den rechtswissenschaftlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Modulen erworbene Verbundwissen.

(3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung im Bereich Rechtswissenschaften setzt das erfolgreiche Absolvieren aller Module nach § 3, die Zulassung zur Abschlussprüfung im Bereich Wirtschaftswissenschaften das erfolgreiche Absolvieren aller Module nach § 4 voraus.

(4) Die Zulassung von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Prüfers und des Prüflings.

§ 9

B.A.-Grad

Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus Artium“ / „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die B.A.-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den Noten der wirtschaftswissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Module sowie der Module im Bereich Schlüsselqualifikationen, der Note der B.A.-Arbeit sowie den Noten der beiden Abschlussprüfungen, und in folgender Gewichtung:

Wirtschaftswissenschaftliche Module	30 %
Rechtswissenschaftliche Module	30 %
Module im Bereich Schlüsselqualifikationen	10 %
B.A.-Arbeit	10 %
Wirtschaftswissenschaftliche Abschlussprüfung	10 %
Rechtswissenschaftliche Abschlussprüfung	10 %

(2) Innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Module sowie der Module im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden die Noten jeweils nach ihrem relativen Anteil an Leistungspunkten gewichtet. Bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses schließen die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung aller einschlägigen Rechtsnormen zu entscheiden. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung, insbesondere im Bereich der technischen Organisation des Prüfungsverfahrens. Belastende Entscheidungen ergehen im Namen des Rektors.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. April 2010 und der Studienkommission vom 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. August 2010.

Greifswald, den 20. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Anhang:

Qualifikationsziele

I. Qualifikationsziele der Module im Bereich Rechtswissenschaften

1. Grundkurs Privatrecht
Die Studierenden verstehen juristisch relevante Kommunikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilung, ferner die Funktion und Wirkungsweise drittwirkenden Erklärens. Sie verstehen die Funktionen von relativen schuldrechtlichen Verhältnissen sowie die Ebenen von schuldrechtlichen Pflichten (Primär- und Sekundäransprüche) und beherrschen die Haftungsunterschiede zwischen Vertragshaftung und gesetzlicher (deliktischer) Haftung. Sie beherrschen die „Normalverläufe“ von Schuldverhältnissen (Erfüllungsmöglichkeiten). Sie entwickeln Gestaltungsvermögen zur Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse. Sie erwerben intensive Kenntnisse des Leistungsstörungenrechts und sind fähig, dieses anzuwenden.
2. Grundlagen des öffentlichen Rechts
Die Studierenden kennen und verstehen die Grundlagen des Verfassungsrechts (Bedeutung der Verfassung als Grundlage der staatlichen Rechtsordnung, Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich) sowie des Verwaltungsrechts als Grundlage spezifisch hoheitlichen Handelns. Sie kennen insbesondere die entsprechenden Handlungsformen (vor allem: Verwaltungsakt) und Rechtsschutzmöglichkeiten und sind auf dieser Grundlage in der Lage, Handlungen der Verwaltung am Maßstab einschlägiger Rechtsnormen, insbesondere im Bereich des wirtschaftlich relevanten Rechts, zu messen.
3. Aufbaukurs Privatrecht I
Die Studierenden kennen die Spezifika verschiedener Vertragstypen (wie Kauf, Miete, Werk- und Dienstvertrag) sowie das gesetzliche Haftungs- und Schadensrecht und können Rechtsfragen in diesen Bereichen bearbeiten.
4. Unternehmensrecht
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit vertraglichen Personenzusammenschlüssen zu erfassen und diese dann – im Kontext auch handelsrechtlicher Besonderheiten – unternehmensrechtlich zu deuten. Dieses Ausbildungsziel verlangt die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Problemstellungen im BGB-Vereinsrecht sowie im BGB-Gesellschaftsrecht sowie darüber hinaus die Beschäftigung mit den handelsrechtlichen Grundlagen sowie den Grundzügen des Personenhandelsgesellschaftsrechts. Die Studierenden erwerben auch interdisziplinäre Kompetenzen, namentlich über ökonomische Grundlagen des Unternehmensrechts einschließlich der Theorie kollektiver Entscheidungen.
Die Studierenden können Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem individuellen Arbeitsverhältnis – von dessen Begründung über dessen Durchführung bis hin zur Beendigung – bearbeiten.

5. Grundlagen des Rechts
Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht in der konkret vom Studierenden gewählten Perspektive die grundlegenden ökonomischen, ggf. aber auch philosophischen, historischen oder auch gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der sachgerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen und zu ihrer Antwort beizutragen.
6. Hausarbeit im Bürgerlichen Recht
Die Studierenden sind in der Lage, auf der Grundlage der im Grundkurs und der Übung erworbenen Kenntnisse einen Fall ausführlich zu bearbeiten.
7. Aufbaukurs Arbeitsrecht
Die Studierenden können Rechtsfragen in besonderen Bereichen des Arbeitsrechts bearbeiten, und zwar zum einen im kollektiven Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) und zum anderen hinsichtlich besonderer Arbeitsverhältnisse.
8. Seminar
Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem Privatrecht wissenschaftlich zu bearbeiten, indem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken.

II. Qualifikationsziele im Bereich Wirtschaftswissenschaften

1. Einführung in die BWL
Die Studierenden haben ein Grundverständnis über das Fach Betriebswirtschaftslehre gewonnen und erwerben vertiefte Kenntnisse in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Funktionen, Entscheidungsfeldern und Gestaltungsoptionen. Sie sind dadurch in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen.
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
Die Studierenden verstehen vertieft das System der doppelten Buchführung und haben Grundkenntnisse über die Jahresabschlusserstellung nach den einschlägigen Rechtsnormen erhalten.
3. Einführung in die VWL
Die Studierenden haben Grundverständnis für volkswirtschaftliche Konzepte sowie Probleme in der Mikro- wie Makroebene erworben. Sie sind dadurch in der Lage, weiterführende volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen.
4. Einführung in das Marketing
Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Begriff und Denkkonzepte des Marketings zu beschreiben. Sie lernen

Grundkenntnisse im strategischen Marketing und lösen ausgewählte, operative Marketing-Mix-Probleme.

5. Personal/Organisation

Die Studierenden kennen die zentralen organisatorischen Gestaltungsalternativen und die wichtigsten personalpolitischen Instrumente und sind in der Lage zu beurteilen, welche Instrumente für verschiedene betriebliche Kontextsituationen geeignet sind.

6. Finanzwirtschaftliche Prozesse

Die Studierenden verfügen über ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen. Sie können eine Bilanz lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzeigen. Sie können den Erfolg eines Unternehmens beurteilen und verstehen die interne Unternehmensrechnung. Die Studierenden werden vertraut mit den Grundlagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und sind in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Investitions- und Konsumententscheidungen zu erläutern.

7. Wahlmodul Allgemeine BWL I

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen in dem von ihnen gewählten Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

8. Wahlmodul Allgemeine BWL II

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen in dem von ihnen gewählten Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

9. Mikroökonomik

Die Studierenden erkennen grundlegende mikroökonomische Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit an Hand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.

10. Personal-/Organisationsökonomie (Allgemeine BWL)

Die Studierenden kennen die Probleme der Existenz und der Organisation von Unternehmen (Aufbau, Ablauf, Reorganisation) und des Umgangs mit Personal (Lohngestaltung usw.) und sind in der Lage, entsprechende Entscheidungen sachgerecht zu treffen.

11. Wahlmodul Personal und Organisation (Spezielle BWL)

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, vertieft mit bestimmten Aspekten der organisatorischen Gestaltungsalternativen und personalpolitischen Instrumente im ausgewählten Bereich vertraut zu sein.

12. Seminar

Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus den Wirtschaftswissenschaften wissenschaftlich zu bearbeiten, indem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden.

III. Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselqualifikationen

1. Kommunikationstechniken

Die Studierenden sind sensibilisiert für die Einschätzung kommunikativer Situationen. Sie haben individuelle kommunikative Potenziale entwickelt und gestärkt. Sie verfügen über Grundkenntnisse rhetorischer Wirkungsfaktoren und kommunikationspsychologischer Zusammenhänge sowie über Kompetenzen in Redetechniken und freier Rede. Sie verfügen über Fertigkeiten im adressatenorientierten Medieneinsatz und situationsangemessenen Visualisierungstechniken, über Kompetenzen in Gesprächs- und Verhandlungstechniken sowie über Fähigkeiten in der kommunikativen Lösung von Konflikten.

2. English for Academic and Economic Purposes

Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der Wissenschaftssprache Englisch auf Wort-, Satz- und Textebene. Sie sind in der Lage, authentische Texte aus den Bereichen Wissenschaft und Universität zu rezipieren. Sie können sich in den behandelten akademischen Situationen angemessen ausdrücken und dies durch adäquaten Einsatz von Medien unterstützen. Sie sind sich grundlegender Unterschiede in den (kommunikativen) Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Kulturen bewusst und besitzen Kompetenzen zur adäquaten Gestaltung interkultureller Situationen unter Verwendung des Englischen als Lingua Franca.

Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der Wirtschaftssprache Englisch auf Wort-, Satz- und Textebene. Sie sind in der Lage, authentische Texte im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext unter Anwendung grundlegender Lese- und Hörstrategien zu rezipieren. Sie können situations-, adressaten- und themengerecht in der Wirtschaftssprache Englisch bzw. im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext kommunizieren. Dies schließt schriftliche und mündliche monologische und dialogische Textproduktion ein sowie den adäquaten Einsatz von Medien.

Das angestrebte Sprachniveau in beiden Fachsprachen entspricht B2/ Selbständige Sprachverwendung des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (2001).

3. English for Legal Purposes

Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der Rechtssprache Englisch auf Wort-, Satz- und Textebene. Sie sind in der Lage, authentische Texte im rechtswissenschaftlichen Kontext unter Anwendung differenzierter Lese- und Hörstrategien zu rezipieren. Sie können situations-, adressaten- und themengerecht in der Rechtssprache Englisch bzw. im rechtswissenschaftlichen Kontext kommunizieren. Dies schließt schriftliche und mündliche monologische und dialogische Textproduktion ein sowie den adäquaten Einsatz von Medien.

Das angestrebte Sprachniveau in der Fachsprache entspricht B2/ Selbständige Sprachverwendung des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (2001).

Anlage: Diploma Supplement

**ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD**



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Law and Business Administration/Economics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree (three years, 180 credit points): two subjects (Law: 71 credit points, Business Administration/Economics: 68 credit points) and Key Competencies (21 credit points) with internship (12 credit points) and thesis (8 credit points).

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The B.A. Program is designed to train students for careers in industry, commerce or (international) organisations. They are especially prepared for working in personnel departments. They may as well pursue an academic career and continue their studies with an M.A. or an LL.M. program.

The program combines courses in Law and in Business Administration/Economics supplemented by courses covering Key Competencies. The compulsory courses in Law provide students with a thorough grounding in German Civil Law and some basic knowledge in Public Law. Labour Law is examined in depth. During their legal studies, students develop analytical and structural skills as well as skills in legal reasoning. They also gather practical experience in study groups.

The compulsory courses in Business Administration and Economics provide students with a thorough grounding in economical knowledge and reasoning. In addition, they choose an elective and thereby specialize in one area of Economics/ Business Administration, for instance, Personnel Management. The theoretical studies are complemented by a period of practical training of almost three months.

The courses covering Key Competencies train rhetorical skills in free discourse and selected forms of presentation; they are also meant to advance students' negotiating and mediation skills. Students improve their communicative and media competence in English in academic, business and law-related contexts and develop cultural awareness. Students enhance their legal or economic research skills when completing their B.A. thesis within a period of six weeks.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

X

The subject "Law" counts 40 %, the subject "Business Administration/Economics" counts 40 %, Key Competencies and thesis count 10% each; each subject grade consists of 3/4 accumulative exams (average grade) and 1/4 final exam; the grade in the Key Competencies results from a proportionate weighting of the grade of each module according to the number of credit points awarded.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Higher Study**

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Further Information Sources**

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national sources of information cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Arts **XXX**

Prüfungszeugnis **XXX**

Transcript of Records **XXX**

Certification Date: **XXX**

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

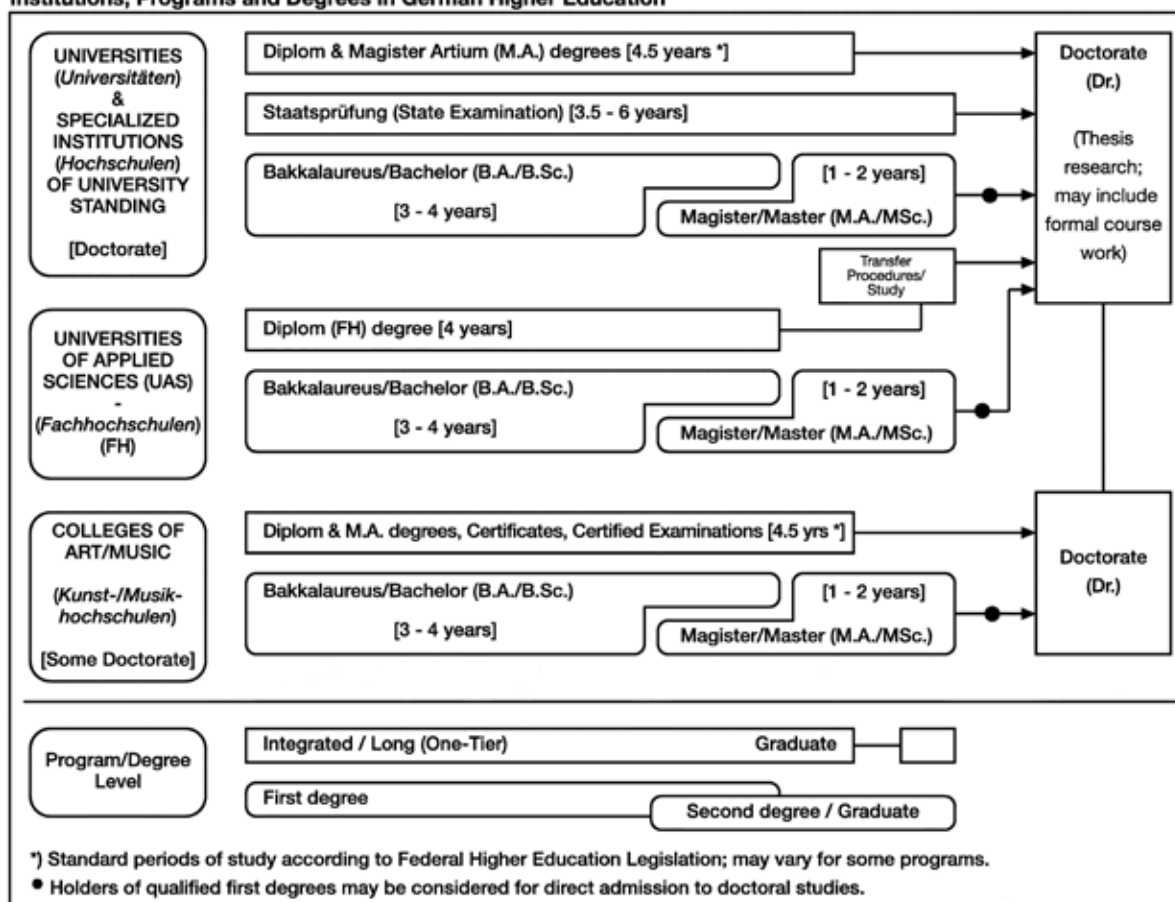
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Wirtschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 13. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOB. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOB. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOB. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung § 2 Module § 3 Modulprüfungen § 4 Praktikum und Auslandsaufenthalt § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung § 6 Abschlussprüfung	§ 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 Akademischer Grad § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
--	--

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1²

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Wirtschaft erstreckt sich über sechs Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahl-

pflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Wird die Bachelorarbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben, wird dies mit zusätzlich 300 Stunden angerechnet.

§ 2

Module

(1) Im Teilstudiengang Wirtschaft werden im Pflichtbereich acht Module und im Wahlpflichtbereich zwei Module mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und folgender Wertigkeit (ECTS-kompatible Leistungspunkte) angeboten:

Modul	Semester	Arbeitsbelastung	Leistungspunkte
<i>Pflichtbereich</i>			
1. Einführung in die BWL	1. Sem.	150 Stunden	5 LP
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	1. Sem.	150 Stunden	5 LP
3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2. Sem.	150 Stunden	5 LP
4. Einführung in das Marketing	2. Sem.	120 Stunden	4 LP
5. Finanzwirtschaftliche Prozesse	3./4. Sem.	360 Stunden	12 LP
6. Mikroökonomik	3. Sem.	240 Stunden	8 LP
7. Makroökonomik	4. Sem.	240 Stunden	8 LP
8. Personal/Organisation	5. Sem.	120 Stunden	4 LP
<i>Wahlpflichtbereich</i>			
9. Allgemeine BWL I (9 a) oder Allgemeine VWL I (9 b)	5. Sem.	180 Stunden	6 LP
10. Allgemeine BWL II (10 a) oder Allgemeine VWL II (10 b)	6. Sem.	180 Stunden	6 LP

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfers auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen mit folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin
<i>Pflichtbereich</i>		
1. Einführung in die BWL	Klausur (120 Minuten)	1. Sem.
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Klausur (120 Minuten)	1. Sem.
3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Minuten)	2. Sem.
4. Einführung in das Marketing	Klausur (60 Minuten)	2. Sem.
5. Finanzwirtschaftliche Prozesse	Klausur (120 Minuten)	4. Sem.
6. Mikroökonomik	Klausur (120 Minuten)	3. Sem.
7. Makroökonomik	Klausur (120 Minuten)	4. Sem.
8. Personal/Organisation	Klausur (60 Minuten)	5. Sem.
<i>Wahlbereich</i>		
9. Vertiefungsmodul Allgemeine BWL I (9 a) oder Allgemeine VWL I (9 b)	Klausur (120 Minuten)	5. Sem.
10. Vertiefungsmodul Allgemeine BWL II (10 a) oder Allgemeine VWL II (10 b)	Klausur (120 Minuten)	6. Sem.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann nach Maßgabe von § 24 GPO BMS wiederholt werden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) bewertet.

§ 4 Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren. Sieht die Prüfungsordnung des anderen studierten Teilstudiengangs ein Praktikum als Pflicht vor, so kann das Praktikum auch im Rahmen dieses Teilstudiengangs absolviert werden oder es kann in Teilpraktika auf beide Studiengänge aufgeteilt werden.

(2) Für die Anrechnung des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät.

§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung des Teilstudiengangs kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen gemäß § 3 bestanden hat.

§ 6 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelpfungsleistung oder einer 120-minütigen schriftlichen Prüfungsleistung. Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Der Dozent der nach Absatz 4 vom Prüfling gewählten Veranstaltung legt jeweils zu Semesterbeginn fest, in welcher Form die Abschlussprüfung abzulegen ist. Die Entscheidung wird durch Aushang bekannt gegeben. Wird keine Entscheidung bekannt gegeben, so findet die Prüfung als mündliche Prüfung statt.

(3) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(4) Gegenstand der Abschlussprüfung ist nach Wahl des Prüflings der Stoff einer der in den Vertiefungsmodulen § 3 Absatz 1 Nummer 9 und § 3 Absatz 1 Nummer 10 von ihm besuchten Veranstaltungen sowie Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der jeweils relevanten Gebiete gemäß § 3 Nummer 1 bis Nummer 8 im Pflichtbereich (Betriebswirtschaft, Nummer 1, 2, 4, 5, 8; Volkswirtschaft: Nummer 3, 6, 7) sowie der gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9 und § 3 Absatz 1 Nummer 10 restlichen drei gewählten Veranstaltungen.

§ 7
Prüfungstermine

Die Modulprüfungen finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 8
B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten). Die Vergabe des Themas muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung beantragt werden.

§ 9
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Wirtschaft immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft vom 28. Juni 2005 (Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 1185) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 13. August 2010.

Greifswald, den 13. August 2010

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 634

Anlage:

Qualifikationsziele der Module

Die Module gemäß § 3 Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert.

1. Einführung in die BWL

Die Studierenden haben ein Grundverständnis über das Fach Betriebswirtschaftslehre gewonnen und erwerben vertiefte Kenntnisse in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Funktionen, Entscheidungsfeldern und Gestaltungsoptionen. Sie sind dadurch in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen.

2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens

Die Studierenden verstehen vertieft das System der doppelten Buchführung und haben Grundkenntnisse über die Jahresabschlusserstellung nach den einschlägigen Rechtsnormen gewonnen.

3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Die Studierenden haben Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme erworben und sind mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben vertraut.

4. Einführung in das Marketing

Die Studierenden sind in die Lage versetzt, Begriff und Denkkonzepte des Marketings zu beschreiben, zu beurteilen und hinsichtlich unternehmerischer Ziele adäquat auszugestalten.

5. Finanzwirtschaftliche Prozesse

Die Studierenden verfügen über ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen. Sie können eine Bilanz lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzeigen. Sie können den Erfolg eines Unternehmens beurteilen und verstehen die interne Unternehmensrechnung. Die Studierenden werden vertraut mit den Grundlagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und sind in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Investitions- und Konsumentscheidungen zu erläutern.

6. Mikroökonomik

Die Studierenden erkennen grundlegende mikroökonomische Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit an Hand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.

7. Makroökonomik

Die Studierenden erkennen vertieft gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit an Hand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.

8. Personal/Organisation

Die Studierenden kennen die zentralen organisatorischen Gestaltungsalternativen und die wichtigsten personalpolitischen Instrumente und sind in der Lage zu beurteilen, welche Instrumente für verschiedene betriebliche Kontextsituationen geeignet sind.

Wahlpflichtbereich

9 a. „Allgemeine BWL I“ oder 9 b. „Allgemeine VWL I“

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen. Sie sind befähigt, betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen im jeweiligen betrieblichen Kontext auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen.

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener volkswirtschaftlicher Teilbereiche und Theorien. Sie sind befähigt, volkswirtschaftliche Handlungsoptionen im jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Kontext auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen.

10 a. „Allgemeine BWL II“ oder 10 b. „Allgemeine VWL II“

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen. Sie sind befähigt, betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen im jeweiligen betrieblichen Kontext auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen.

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener volkswirtschaftlicher Teilbereiche und Theorien. Sie sind befähigt, volkswirtschaftliche Handlungsoptionen im jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Kontext auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ der Universität Rostock

Vom 5. Februar 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan (Anlage zu § 24 Absatz 1)
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geistes-, Sozial-, Staats-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Eine mindestens mit der Note gut (2,3) bestandene Prüfung in einem Bachelorstudiengang in Geistes-, Rechts-, Sozial-, Staats- oder Wirtschaftswissenschaften beziehungsweise ein mindestens mit der Note „befriedigend“ bestandenes 1. Staatsexamen in Rechtswissenschaft.

2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen angemessene englische sowie französische oder russische oder spanische oder schwedische Sprachkenntnisse nachweisen. Bis auf Englisch sind letztere für das Vertiefungsmodul im Rahmen des Auslandssemesters von Relevanz. Als Nachweis angemessener englischer Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock mindestens die Niveaustufe B2 des GER oder ein vergleichbarer Abschluss. Für die anderen oben genannten Sprachen gilt die Niveaustufe B1 des GER oder ein vergleichbarer Abschluss als Nachweis angemessener Kenntnisse. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.
3. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben adäquate Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis adäquater deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH-2 beziehungsweise TestDaF4 oder ein mindestens dreijähriger Auslandsaufenthalt in einem deutschsprachigen Raum. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummern 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Das Zulassungsverfahren richtet sich ergänzend nach der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Zulassungsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatin/des Kandidaten zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Vorbehalt beschließen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ ist ein vertiefender forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ werden in der Regel in Deutsch, sie können jedoch auch in anderen Sprachen (z. B. Englisch, Französisch, Spanisch, Schwedisch oder Russisch) angeboten werden. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester. Das dritte Fachsemester ist an einer ausländischen Hochschule oder Universität zu absolvieren. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus einem nach Studienbeginn eingetretenen wichtigen Grund ein Auslandsaufenthalt für die Kandidatin/den Kandidaten eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind vier Module im Umfang von 48 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind drei Module im Umfang von 42 Leistungspunkten zu studieren. Davon entfallen 30 Leistungspunkte auf das obligatorische Auslandssemester. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage zu § 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage zu § 24 Absatz 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich in der Regel auf acht Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen als mündliche Prüfungen und sonstige mündliche Prüfungsarten gemäß der jeweils gültigen Studienordnung zu diesem Studiengang bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 bis 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer ande-

ren als in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

(7) Für die Sprachmodule gelten die Regelungen nach Maßgabe der UNICert-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß der jeweils gültigen Studienordnung zu diesem Studiengang bestehen. Sonstige schriftliche Prüfungsformen können sein: Hausarbeiten, Materialsammlungen, Berichte. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den dreifach gewichteten Noten der Fachmodule, der einfach gewichteten Note der Sprachmodule und der fünffach gewichteten Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als fünfzig Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird

der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 % der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die

zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestanden Prüfungen sie an Hochschulen beziehungsweise an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Auf Antrag können anderweitig nachgewiesene Leistungen in der Fremdsprache in angemessenem Umfang als Äquivalent für entsprechende Teile der UNiCert-Prüfungen, jedoch für maximal die Hälfte der geforderten Prüfungsleistungen, unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden, sofern ein

unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zum UNiCert-Kurs gegeben ist. Der entsprechende Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen, wobei der Nachweis der Äquivalenz dem Antragsteller obliegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums.

(4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(5) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität

offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dieser/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen. Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 (Prüfungsplan) zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in der Anlage zu Absatz 1 (Prüfungsplan) genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Im Rahmen der Sprachmodule müssen die Studierenden angemessene englische oder französische oder spanische oder russische oder schwedische Sprachkenntnisse erwerben. Als Nachweis gilt an der Universität Rostock mindestens Niveaustufe B2 des GER, im Falle der Erweiterung bereits vorhandener Englischkenntnisse die Niveaustufe C1 des GER.

(7) Die Wahlpflichtmodule, die an einer ausländischen Universität zur Vertiefung eines der Pflichtmodule Kollektividentitäten beziehungsweise Area Studies I bis III absolviert werden, müssen im Umfang von 30 Leistungspunkten studiert werden. Sie sollen nach Wahl der Studierenden einen der folgenden inhaltlichen Schwerpunkte haben:

- Wahlpflichtmodul zur Vertiefung des Pflichtmoduls Kollektividentitäten: Prozesse der Identitätsbildung
- Wahlpflichtmodul zur Vertiefung des Pflichtmoduls Area Studies I: Südasien
- Wahlpflichtmodul zur Vertiefung des Pflichtmoduls Area Studies II: Lateinamerika
- Wahlpflichtmodul zur Vertiefung des Pflichtmoduls Area Studies III: Ostseeraum und Osteuropa

Die in diesem Rahmen an der ausländischen Universität zu belegenden Lehrveranstaltungen sind vor Antritt des Auslandssemesters mit dem Lehrstuhl im Rahmen eines Lernvertrages abzustimmen, in dessen Verantwortung das jeweilige Pflichtmodul fällt. Ein Lernvertrag ist ein Dokument, in dem Lernende und Lehrende Absprachen zu Lernzielen, -inhalten, Unterstützungsformen etc. festhalten. Der Lernvertrag schafft ein gewisses Maß von Verbindlichkeit und garantiert damit die volle akademische Anerkennung der aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Prob-

lem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies“ nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 1. März beziehungsweise 1. September zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der Prüferin/dem Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkun-

dig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn der schriftliche Teil der Masterarbeit gemäß Absatz 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der schriftlichen Masterarbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit (einschließlich Kolloquium) beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des Mastergrades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein

deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen**§ 28****Übergang vom Teilstudiengang Politikwissenschaften**

Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Teilstudiengang Politikwissenschaften des Magister-Artium-Studiengangs der Universität Rostock immatrikuliert wurden, können in diesen Studiengang wechseln. Der Prüfungsausschuss überprüft nach Maßgabe des § 16 eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Januar 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 5. Februar 2010.

Rostock, den 5. Februar 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 638

Anlage 1: Anhang zu § 24 Absatz 1 (Prüfungsplan)

Studienbeginn im Wintersemester

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung			LP
lfd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art	Dauer	
1. Pflichtmodule									
WSF, MA, PWAS, PM 1	Kollektividentitäten	•				Tn	HA	8 Wochen	12
WSF, MA, PWAS, PM 2	Area Studies I (Südasiens)	•				Tn	HA	8 Wochen	12
WSF, MA, PWAS, PM 3	Area Studies II (Lateinamerika)		•			Tn	HA	8 Wochen	12
WSF, MA, PWAS, PM 4	Area Studies III (Ostseeraum und Osteuropa)		•			Tn	HA	8 Wochen	12
ΣLP		24	24						
2. Wahlpflichtmodule*									
2.1 SZ, MA, PWAS, WPM Bereich I Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP zu belegen, davon 6 im 1. Fachsemester und 6 im 2. Fachsemester.									
	Sprachmodul I** Auswahl der Sprache in Abhängigkeit von den Sprachanforderungen für das Auslandssemester	•					K	ASz	6
	Sprachmodul II Fortführung der im Sprachmodul I gewählten Sprache		•			T	K	ASz	6
2.2 WSF, MA, PWAS, WPM Bereich II Aus dem folgenden Katalog ist im 3. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 30 LP zu belegen									
	Vertiefung im Ausland Kollektividentitäten oder Area Studies I oder II oder III			•		Lv	Mat., B		30
ΣLP		6	6	30					
4. Masterarbeit einschließlich Kolloquium					•		MA-Arbeit G=vierfach M G=einfach	20 Wochen 60 Min	30
Gesamt-ΣLP		30	30	30	30				120

Legende:

ASz	Anforderungen des Sprachenzentrums
B	Bericht (mündlich) über Ergebnisse des Auslandssemesters
G	Gewichtung
HA	Hausarbeit
K	Klausur, schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte
Lv	nach Maßgabe des Lernvertrags
M	Mündliche Prüfung
MA	Master of Arts
Mat.	Materialsammlung für MA-Arbeit
PM	Pflichtmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
PWAS	Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies
SZ	Sprachenzentrum
T	Testat
Tn	regelmäßige und aktive Teilnahme
WPM	Wahlpflichtmodul
WSF	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

* Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

** Zu den Sprachmodulen gehören folgende Sprachen: Englisch, Französisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch

Studienbeginn im Sommersemester

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung			LP
Ifd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art	Dauer	
1. Pflichtmodule									
WSF, MA, PWAS, PM 1	Kollektividentitäten		•			Tn	HA	8 Wochen	12
WSF, MA, PWAS, PM 2	Area Studies I (Südasiens)		•			Tn	HA	8 Wochen	12
WSF, MA, PWAS, PM 3	Area Studies II (Lateinamerika)	•				Tn	HA	8 Wochen	12
WSF, MA, PWAS, PM 4	Area Studies III (Ostseeraum und Osteuropa)	•				Tn	HA	8 Wochen	12
ΣLP		24	24						
2. Wahlpflichtmodule*									
2.1 SZ, MA , PWAS, WPM Bereich I Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP zu belegen, davon 6 im 1. Fachsemester und 6 im 2. Fachsemester									
	Sprachmodul I** Auswahl der Sprache in Abhängigkeit von den Sprachanforderungen für das Auslandssemester	•					K	ASz	6
	Sprachmodul II Fortführung der im Sprachmodul I gewählten Sprache		•			T	K	ASz	6
2.2 WSF,MA, PWAS, WPM Bereich II Aus dem folgenden Katalog ist im 3. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 30 LP zu belegen									
	Vertiefung im Ausland Kollektividentitäten oder Area Studies I oder II oder III			•		Lv	Mat., B		30
ΣLP		6	6	30					
4. Masterarbeit einschließlich Kolloquium					•		MA-Arbeit G=vierfach M G=einfach	20 Wochen 60 Min.	30
Gesamt-ΣLP		30	30	30	30				120

Legende

ASz	Anforderungen des Sprachenzentrums
B	Bericht (mündlich) über Ergebnisse des Auslandssemesters
G	Gewichtung
HA	Hausarbeit
K	Klausur, schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte
Lv	nach Maßgabe des Lernvertrags
M	Mündliche Prüfung
MA	Master of Arts
Mat.	Materialsammlung für MA-Arbeit
PM	Pflichtmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
PWAS	Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Area Studies
SZ	Sprachenzentrum
T	Testat
Tn	regelmäßige und aktive Teilnahme
WPM	Wahlpflichtmodul
WSF	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

* Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden.

** Zu den Sprachmodulen gehören folgende Sprachen: Englisch, Französisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n. a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität, staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität, staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 3600 Stunden)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Mindestens mit der Note 2,3 bestandener Bachelor-Studiengang in Geistes-, Sozial-, Staats- Wirtschaftswissenschaften. Rechtswissenschaft: 1. Staatsexamen mindestens Note „befriedigend“.

Gute englische (Niveaustufe B2 des GER) sowie angemessene französische, russische, spanisch oder schwedische Sprachkenntnisse (Niveaustufe B1 des GER)

Für ausländische Studierende gute deutsche Sprachkenntnisse (DSH 2 oder TestDaf 4).

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang „Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies“ befähigt zur forschungsorientierten Vertiefung der Politikwissenschaften. Schwerpunkte legt er auf die theoretischen Grundlagen von Identitätsbildung, bevor diese in Bezug zu den Area Studies auf Beispiele Südasiens, Lateinamerikas sowie des Ostseeraums und Osteuropas übertragen werden.

Wesentlich für den Studiengang ist die internationale Orientierung, für die die Vertiefung von Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache neben Englisch (Niveaustufe C1 des GER) – Französisch, Russisch, Spanisch oder Schwedisch (Niveaustufe B2 des GER) – im Studienplan festgeschrieben ist. Zudem ist ein Auslandssemester obligatorisch.

Die Vertiefung des Studiums der Politikwissenschaft befähigt die Studierenden in besonderem Maße zur selbständigen Tätigkeit und Forschung, zur professionalisierten Spezialisierung auf bestimmte Komplexe wie auch zur Präsentation ihrer Arbeit. Der Abschluss ermöglicht ihnen die Anwendung ihrer Kenntnisse etwa in der Entwicklungszusammenarbeit, der auswärtigen Kulturpolitik, der politischen Bildung oder dem wissenschaftlichen Bereich.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und das Prüfungszeugnis für die Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Arbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut (1)“, „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. ECTS-Benotungsskala: A (die besten 10 %), B (die besten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %), E (die nächsten 10 %)

Siehe auch Punkt 8.6.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere spezifische Angaben über den Studenten eintragen: Praktika, Auslandsaufenthalte, Mitarbeit an Publikationen, Tutorentätigkeit oder andere Zusatzqualifikationen.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über das Studium: www.wiwi.uni-rostock.de/ipv

Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:		
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]		
Prüfungszeugnis vom [Datum]		
Transcript vom [Datum]		
Datum der Zertifizierung:		
		Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Offizieller Stempel/Siegel		

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

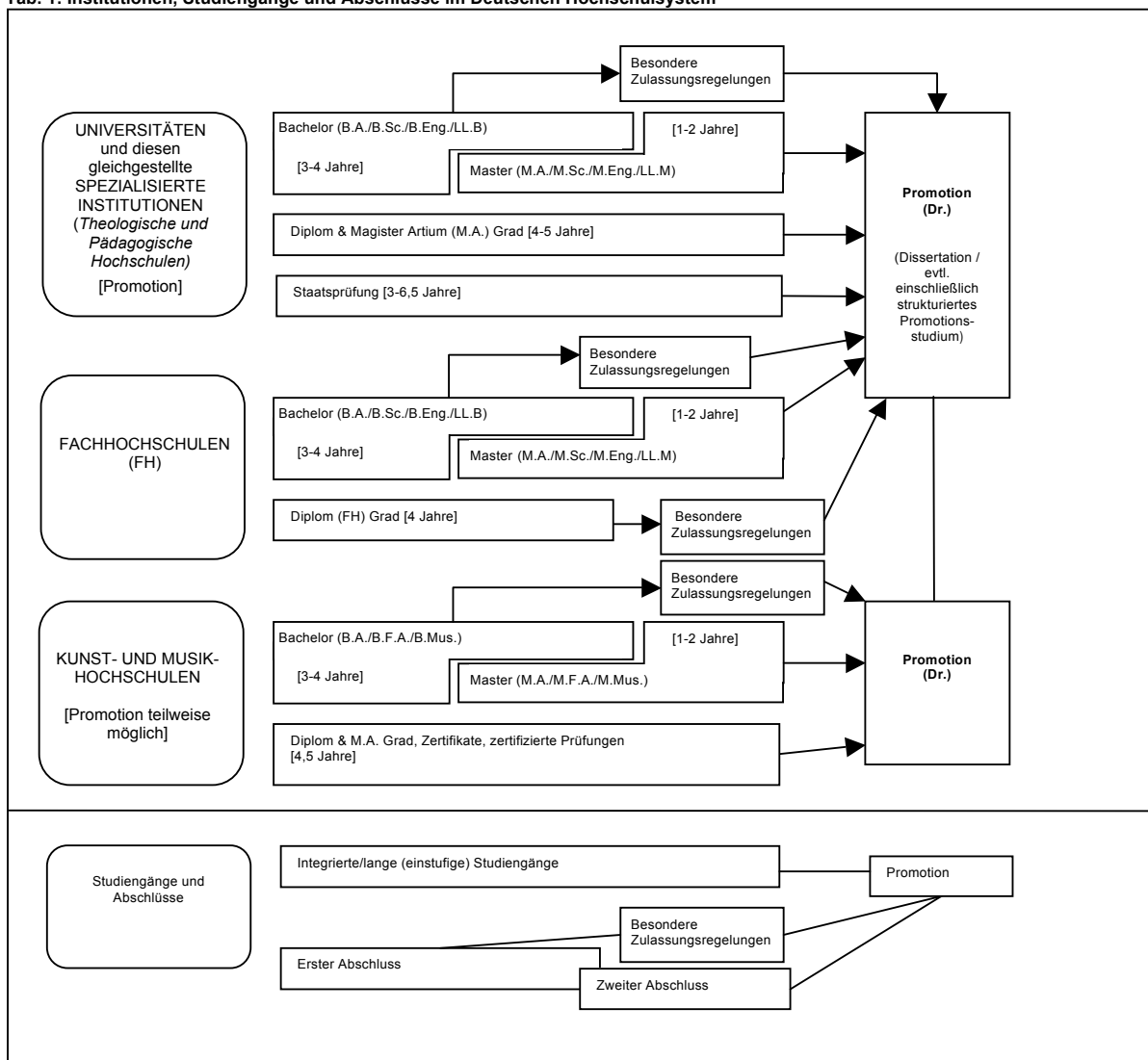
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts – M.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Political Sciences with the focal point on Area Studies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty for Economic and Social Sciences, Institute of Politics and Administrative Sciences, Germany

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Faculty for Economic and Social Sciences, Institute of Politics and Administrative Sciences, Germany

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 ECTS credits, 3600 hours of workload)

3.3 Access Requirements

Bachelors degree of Human Sciences, Social Sciences or Economic Sciences with a grade of 2.3 / B-; Jurisprudence – degree of satisfactory.

Good knowledge of English (Level B2 CEFR) and fair knowledge of French, Russian, Spanish or Swedish (Level B1 CEFR).

For foreign students good knowledge of German (DSH 2 or TestDaF 4).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The master program "Political Sciences with the focal point on Area Studies" qualifies to in-depth studies of political sciences focused on research. It emphasizes on the theoretical framework of identity formation and relates it to Area Studies using examples of South East Asia, Latin America as well as the Baltic Sea Area and Eastern Europe.

Fundamental for the program is its international focus, for which the consolidation of a second foreign language – French, Russian, Spanish or Swedish (Level B2 CEFR) – is along with English (Level C1 CEFR) compulsory to the curriculum. Furthermore a semester abroad is mandatory.

Majoring in Political Sciences qualifies students particularly to autonomous activity und research, to the professional specialization on certain areas of the subject as well as presentation of their work. The degree enables them to put their knowledge to use for instance in the development cooperation, foreign cultural policy, civic education or scientific areas.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme comprises five levels with numerical equivalents, intermediate grades may be given: "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). ECTS – Grade Distribution (award year) "A" (best 10 %), "B" (next 25 %), "C" (next 30 %), D (next 25 %), "E" (next 10 %), "F" (failed).

See also Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (Overall Grade)

... (ECTS Grade)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to doctoral thesis.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Please add further specific information about the student: internships, stays abroad, collaboration on publications or tutorials or other additional qualifications.

6.2 Further Information Sources

On in the institution: www.uni-rostock.de

On the program: www.wiwi.uni-rostock.de/ipv

For national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:		
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]		
Prüfungszeugnis vom [Date]		
Transcript of Records vom [Date]		
Certification Date:		
		Chairman of the Examination Committee
(Official Stamp/Seal)		

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

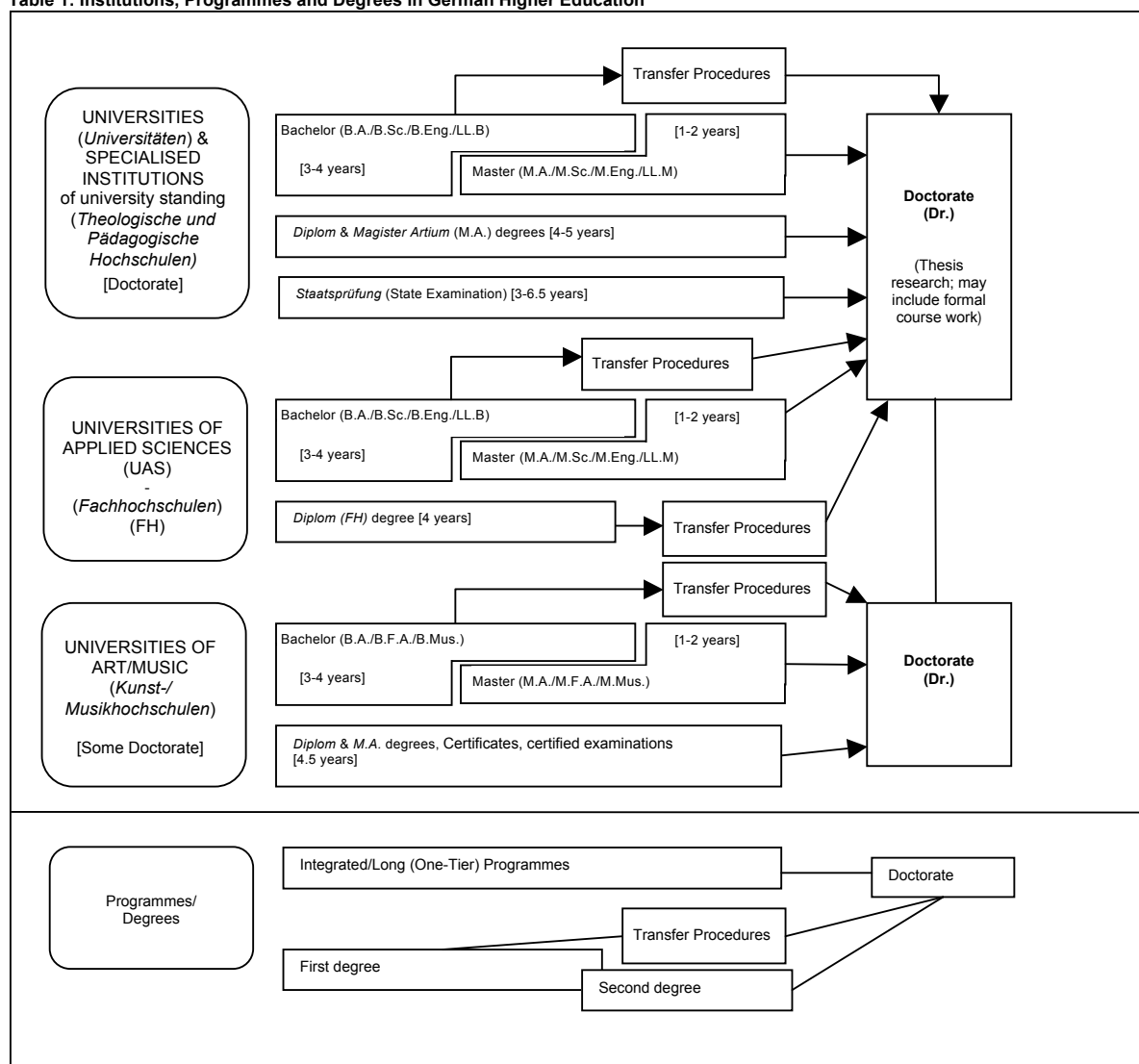
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- v See note No. 4.
- vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert an der Universität Rostock

Vom 12. Mai 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert an der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung § 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen § 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen § 4 Meldung und Zulassung § 5 Umfang und Formen der Prüfungen § 6 Bewertung § 7 Ergebnis und Zertifikat	§ 8 Wiederholung § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung § 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses § 11 Geltungsbereich § 12 Inkrafttreten
---	---

§ 1

Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Die Universität Rostock bietet als Ergänzung und gleichzeitig als integralen Bestandteil anderer Studiengänge eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung für Hörer aller Fakultäten in den in der Ausbildungsordnung aufgeführten Sprachen an, die mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikates UNICert abgeschlossen werden kann. Dabei soll die Fremdsprachenausbildung gleichermaßen dem Studium des Faches im In- und Ausland dienen und auf die fremdsprachliche Kommunikation in der beruflichen Praxis vorbereiten.

(2) Diese Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachenzentrum der Universität Rostock als der fachlich zuständigen Einrichtung getragen und wird auf drei Niveaustufen und mit unterschiedlichen fachsprachlichen Orientierungen angeboten (siehe Ausbildungsordnung.). Die Stufen I und II haben vorrangig eine allgemeinsprachlich-interkulturelle Ausrichtung, auf der Stufe III dominiert die fachspezifische bzw. die wissenschaftliche Orientierung.

(3) Die drei Niveaustufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von 8 bis 16 SWS, die jeweils zwei, drei oder vier Module à 2 oder 4 SWS umfassen, und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Abschlüsse werden auf der Basis einer Prüfung (Stufen II und III) oder durch Kumulation der Bewertung von Einzelleistungen (Stufe I) vergeben.

(4) Die konkreten Studienanforderungen für die einzelnen Ausbildungsstufen sind in der Ausbildungsordnung ausgewiesen.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der UNICert-Prüfungen ist der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zu Prüferinnen/Prüfern können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, Lehrbeauftragte jedoch nur zusammen mit einer hauptamtlichen Lehrperson.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens die folgenden Mitglieder an:

- a) die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums, kraft Amtes (zugleich Vorsitzende/r),
- b) die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter des Sprachenzentrums (Verantwortliche/r für Studium und Lehre),
- c) ein weiteres, vom Sprachenzentrum benanntes hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.

(5) Der Prüfungsausschuss setzt für jede Sprache eine Prüfungskommission ein. Diese besteht aus der unterrichtenden Lehrkraft und einer weiteren fachlich zuständigen hauptamtlichen Lehrper-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

son. Im Auftrag des Prüfungsausschusses erstellt die Prüfungskommission die Prüfungsaufgaben, legt die Prüfungstermine fest und nimmt die Prüfungen ab.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses der Stufen UNICert II und III muss der/die Bewerber/in die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie/Er muss an der Universität Rostock eingeschrieben sein.
- b) Sie/Er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von 8 bis 16 SWS nach Maßgabe der Ausbildungsordnung regelmäßig (mindestens 75 Prozent) teilgenommen und die entsprechenden Modulprüfungen bestanden haben.
- c) Sie/Er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/ Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben. Dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung an der Universität Rostock steht das endgültige Nichtbestehen an einer anderen Einrichtung gleich.

(2) Für den Erwerb des Abschlusses der Stufe UNICert I durch Kumulation der Bewertung von Einzelleistungen ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Absatz 1 lit. (a) zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 lit. (b), und zwar bis maximal 50 Prozent des Stundenumfangs der jeweiligen Stufe bzw. der obligatorischen Modulprüfungen, befreien.

(4) Für die Prüfungsteilnahme von Quereinsteigerinnen/Quereinsteigern gelten folgende Mindestvoraussetzungen: Auf den Stufen I und II ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, zumindest das letzte Modul der jeweiligen Stufe zu belegen. Auf der Stufe III müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, mindestens 50 Prozent des Ausbildungsprogramms dieser Stufe besucht werden, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

§ 4

Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die Prüfung auf den Niveaustufen II und III erfolgt schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer UNICert-Prüfung ist als Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

- a) eine aktuelle Studienbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 lit. (a)

b) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Modulen der UNICert- Fremdsprachenausbildung

c) eine Erklärung, ob und ggf. inwieweit der/die Teilnehmer/in schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, und dass er/sie diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat. Fehlversuche an anderen Einrichtungen als der Universität Rostock sind dabei ebenfalls mitzuteilen.

(3) Die Zulassung zu den UNICert-Prüfungen wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß § 3 Absatz 1 lit. (c) von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

(4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfungskommission sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel 14 Tage vor Beginn der Prüfungen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem/den Bewerber/in schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(5) Für den Erwerb des Abschlusses der Stufe UNICert I durch Kumulation der Bewertung von Einzelleistungen sind die Festlegungen nach Absatz 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Umfang und Formen der Prüfungen

(1) Das Zertifikat **UNICert Stufe I** wird ohne Prüfung durch Kumulation der Bewertungen folgender Einzelleistungen vergeben:

Bewertung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit: Führen eines 15-minütigen Gesprächs, in welchem der/die Teilnehmer/in nachweist, dass er/sie in der Lage ist, mündliche Äußerungen zu den behandelten Themen zu verstehen und darauf in der Fremdsprache angemessen zu reagieren sowie selbstständig zu agieren.

Klausur zur Überprüfung der Kenntnisse des Sprachsystems: Die Teilnehmer/innen weisen nach, dass sie über grundlegende Lexik- und Grammatikkenntnisse verfügen und diese sicher anwenden können. Dauer: 60 Minuten.

Klausur: Verstehendes Lesen

Lesen eines originalsprachigen Textes und Kontrolle des Textverständnisses. Dauer: 45 Minuten

Klausur: Schriftliche Sprachproduktion

Die Teilnehmer/innen weisen nach, dass sie Informationen zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig und sprachlich korrekt und angemessen darstellen können. Dauer: 45 Minuten.

Die Sperrklausel gemäß § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des **UNICert Stufe II** umfasst folgende Prüfungsleistungen, die entweder als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können:

Sprechen: Führen eines 15-minütigen Gesprächs, in welchem der/die Teilnehmer/in ihre Fähigkeiten zum fremdsprachigen Reagieren und Agieren nachweist, und/oder Halten eines Kurzvortrages.

Hören: Hören eines fremdsprachigen Originaltextes wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation des Textes kann zweimal erfolgen (Dauer einer Präsentation: 15 Minuten).

Klausur: Lesen

Lesen eines originalsprachigen Textes. Der/Die Teilnehmer/in weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 60 Minuten.

Klausur: Schriftliche Sprachproduktion

Die/Der Teilnehmer/in weist nach, dass er/sie in der Fremdsprache einen Text zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig, sprachlich korrekt und in angemessenem Stil verfassen kann. Dauer: 60 Minuten.

(3) Die Prüfung zum Erwerb des **UNICert Stufe III** umfasst folgende Prüfungsleistungen, die entweder als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können:

Sprechen: Innerhalb von ca. 20 Minuten weist der/die Teilnehmer/in seine/ihre Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache nach.

Hören: Verstehendes Hören von in der Regel zwei authentischen fremdsprachigen (Fach-) Texten entsprechend den Kursthemen, wobei der/die Teilnehmer/in die Verstehensleistung in schriftlicher oder mündlicher Form verbal oder nonverbal nachweist. Die Präsentation kann zweimal erfolgen. Dauer: 45 Minuten.

Klausur: Lesen

Lesen von ein oder zwei Originaltexten aus dem jeweiligen Fachgebiet. Der/Die Teilnehmer/in weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 60 Minuten

Klausur: Schriftliche Sprachproduktion

Die/Der Teilnehmer/in weist in 90 Minuten nach, dass er/sie in der Fremdsprache entsprechend der fachlichen Ausrichtung des Kurses ein oder zwei Schriftstücke (Brief, Geschäftsbrief, Beschreibung, Bericht, Essay u. a.) sprachlich korrekt und variabel im Ausdruck sowie unter Beachtung des fachsprachlichen Usus bzw. der allgemeinsprachlichen Normen verfassen kann.

(4) Über die Zulassung von Nachschlagewerken und anderen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

§ 6 Bewertung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfer/innen (bzw. Prüfer/in und Beisitzer/in) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

(3) Weichen die Bewertungen (Punktwerte) der Prüfenden/Beisitzer/innen voneinander ab, wird die Note auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Punktwerte berechnet.

(4) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein, der jeweils ein Gesamtprädikat gemäß § 7 Absatz 4 entspricht.

(5) Über die Bewertung der Prüfungen wird ein schriftlicher Nachweis geführt. Er enthält:

- die persönlichen Daten der/des Teilnehmerin/s
- die Namen und Unterschriften der Prüfenden
- die Noten der Teilprüfungen
- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- gegebenenfalls die fachsprachliche Orientierung

(6) Die Festlegungen nach Absatz 2 bis 5 sind auf die Bewertung der Leistungen, die Kumulation der Noten und die Dokumentation der Abschlüsse auf der Niveaustufe UNICert I sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Notenstufen ausgedrückt:

1,0 und 1,3	(Sehr gut)	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0 und 2,3	(Gut)	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7; 3,0 und 3,3	(Befriedigend)	eine durchschnittliche Leistung;
3,7 und 4,0	(Ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	(Nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel). Nicht ausreichende Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsteilen können nicht durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen kompensiert werden.

(4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Einzelleistungen zu einem Gesamtprädikat ist das arithmetische Mittel zu bilden. Die Berechnung erfolgt mit einer Nachkommastelle. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Es werden folgende Gesamtprädikate vergeben:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

(5) Das Gesamtergebnis einer Prüfung wird den Teilnehmern/innen in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Absolvieren des letzten Prüfungsteils mitgeteilt. Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich.

(6) Auf Antrag können anderweitig nachgewiesene Leistungen in der Fremdsprache in angemessenem Umfang als Äquivalent für entsprechende Teile der UNICert-Prüfungen, jedoch für maximal die Hälfte der geforderten Prüfungsleistungen, unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden, sofern ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zum UNICert-Kurs gegeben ist. Der entsprechende Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen, wobei der Nachweis der Äquivalenz der/dem Antragsteller/in obliegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Stufe, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile, die Gesamtnote sowie eine kurze Beschreibung der Kompetenzen entsprechend der Niveaustufe und wird mindestens zweisprachig ausgestellt.

(8) Das Zertifikat wird von der Kursleiterin/dem Kursleiter sowie von der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums unterzeichnet.

(9) Die Festlegungen nach Absatz 1 bis 8 sind auf die Bewertung der Leistungen, die Kumulation der Noten und die Dokumentation der Abschlüsse auf der Niveaustufe UNICert I sinngemäß anzuwenden.

(10) Über die nicht bestandene Prüfung erstellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Soweit noch Wiederholungsmöglichkeiten vorhanden sind, ist auf diese hinzuweisen. Sind keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr vorhanden, ist in dem Bescheid der endgültige Verlust des Prüfungsanspruchs für die betreffende UNICert-Prüfung auszusprechen.

§ 8

Wiederholung

(1) Lautet das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht ausreichend“, können die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden. Die Bewertungen bestandener Prüfungsteile werden vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2 angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung(en) ist (sind) bis zum Ende des auf den letzten absolvierten Prüfungsteil folgenden Semesters durchzuführen. Die Wiederholungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin. Der Zeitraum zwischen der Übermittlung des Termins und der Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung muss mindestens 10 Tage betragen. Bestehen seitens des Teilnehmers/der Teilnehmerin besondere Gründe gegen die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung innerhalb der festgelegten Frist, kann eine Nachfrist gewährt werden.

(3) Wurde eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann eine zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag des Teilneh-

mers/der Teilnehmerin erfolgen. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss einzureichen, der nach Anhörung der zuständigen Prüfungskommission darüber entscheidet. Der Termin für die zweite Wiederholungsprüfung wird innerhalb eines halben Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung von der Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zeitraum zwischen der Übermittlung des Termins und der Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung muss mindestens 10 Tage betragen. Nachfristen werden nicht gewährt.

(4) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

(5) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin grundsätzlich nicht zu vertreten.

(6) Die Festlegungen nach Absatz 1 bis 5 sind auf die Bewertung der Leistungen auf der Niveaustufe UNICert I sinngemäß anzuwenden.

(7) Fehlversuche, die an anderen Einrichtungen als der Universität Rostock unternommen wurden, sind anzurechnen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Teilnehmer/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmers/in kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die/der Teilnehmer/in die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein/e Teilnehmer/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn eine Teilnehmer/in den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und vom/der Prüfer/in deswegen von der Prüfung ausgeschlossen wird.

(4) Die Festlegungen nach Absatz 1 bis 3 sind auf die Niveaustufe UNICert I sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Im Falle von Beno-

tungsentscheidungen ist der Widerspruch nur gegen die Gesamtnote der Prüfung, nicht gegen die Benotung einer einzelnen Prüfungsleistung statthaft. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss für Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock abschließend über den Widerspruch und erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Prüfungen zum Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICert und gleichermaßen für alle Modulprüfungen am Sprachenzentrum der Universität Ros-

tock, die nicht im Rahmen einer anderen Prüfungsordnung erbracht werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Sprachprüfungen, für die die Anmeldung nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

(3) Die Vorschriften der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert vom 14. August 2006² treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. April 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 12. Mai 2010.

Rostock, den 12. Mai 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 660

² Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommerns, 3/2007, S. 236.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kos-

ten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- 1. a) Regionale Schule „Ernst Moritz Arndt“ Greifswald
 - b) Hansestadt Greifswald
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 411 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *siehe Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 7,20 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt